I. Flurgeschichte.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1926 bedeckt die Markung eine Fläche von 1518 ha 42 a 25 qm. Die Enz trennt sie in zwei sast gleich große Hälften; links der Enz liegen über 700 ha, rechts über 800 ha. Der Anteil des Waldes beträgt 443,09 ha. Die landwirtschaftliche Nuzungssläche umsaßt 826,52 ha; davon sind 182 ha Wiesen, 9 ha Weinberge.

Dürrmenz-Mühlacker ist Grenzort gegen Baden. Wir haben Ursache, unsere schwäbische Landsmannschaft zu betonen, da man uns oft, auch in Kreisen, wo man es wissen sollte, nach Baden verschiebt.

Die Landesgrenze ist auf eine Strecke von 1,870 km Markungsgrenze. Die badischen Grenzorte sind Niefern und seit 1810 Deschelbronn. Die Markungs und Landesgrenze beginnt an der Enz, die mit km 50,630* in das Oberamt, mit km 48,766 ganz in den Bezirk eingeht, und so auf eine Strecke von 1,864 km die nasse Landesgrenze bildet. Der Fluß trifft hier auf den steilen, seit etsichen zwanzig Jahren neu ausgesorsteten Hang des Nieserner Felsenwäldle, und der Abstoß schafft auch auf der rechten Talseite Platz für den zu einem großen Bogen ausgeweiteten Wiesengrund. Die "beim Stein" ins Badische auslausende Wiesenspitze ist Dürrmenzer Besitz. Hier tritt im Wellenkalk eine stärkere Quelle zutage, eine auf der Markung seltene Erscheinung.

Mitten in der Grenzwiese "beim Stein", die vom Fluß bis zum Waldhang bloß 23 m breit ist, steht als letzer, hochragender Markstein der sogenannte **Serzogstein.** Warum er dasteht und so heißt, darüber gibt der Stein selbst die beste Auskunft, indem solgendes darauf geschrieben steht:

Auff ben 15. Martii Anno 1604 hat der Durchleüchtig Hochgeborn Fürst vnnd Herr Herr Friderich Herzog zu Würtünberg vnd Teckh Grauve zu Mumppelgart Herr zu Heidenheim Ritter beider Königlichen Orden in Franckhreich vnd Engelland zc. eine Raiß auff der Grenitz vmb das ganze Herzogtumb Württemberg ben disem Stain angesangen Und den 14. Aprilis gemelts Ihars durch Gottes gnedige hilff wiederumb alda geendet.

^{*} Bon ber Mündung an gerechnet.

Ueber den Inhalt braucht nichts hinzugefügt zu werden als vielleicht die kritische Bemerkung, daß sich der Herzog für den Beginn seines Vorhabens eine schwierige Stelle ausgesucht hat. Etliche Meter vom Stein weg kam auf der einen Seite die Enz, auf der andern ein Steilhang, der ihn, troß der kühleren Jahreszeit, mit den gleichen Beschwernissen bedacht hätte, wie sie sein Vorsahre, der Rauschebart, bei Wildbad hat ersahren müssen. Welche Richtung hat der Herzog eingeschlagen?

Der Bergogftein ift ein regelmäßiger Bierkant aus gelblichem Reuver (Maulbronner Schilffanbstein) und aus einem Stück; tief und mit breiter Bafis in ben Boben eingefenkt, nach oben fich leicht verjungend; pom Boben an 2.35 m hoch, unten fast 70, oben fast 50 cm im Gepiert: unten über dem Fuß, oben als Träger eines rundschaligen Auffates reich profiliert: fo daß der Stein ein wohlgeformtes, ftattliches Denkmal barftellt. Man mundert fich über ben verhältnismäßig guten Erhaltungszuftand, trogbem in ben mehr als 300 Sahren manches Hochwasser und schwere Eisgänge barüber meggegangen find, von mutwilligen Gefährdungen nicht einmal zu reben. Rur die Schale hat ftärker gelitten und ift in ihrer Form beschädigt. Auf ber Sudund Nordseite ift das herzogliche Bappen erhaben in einem 40 cm hohen, 32 cm breiten Schild ausgehauen; oben links bie 3 Sirichstangen, barunter die Reichssturmfahne, oben rechts die Wecken von Teck, barunter bie Barben von Mömpelgard. Die Dit- und Weftfeite find tafelartig eingelaffen, die Schauseite, Burttemberg gu, traat die angeführte Inschrift, die Rückseite, Baben zu, ift leer, unbeschrieben und ohne Bappen, ein Beweis, daß ber Stein nur als Denkftein, nicht als Grengftein gedacht mar, sonst würde er, wie die nächstfolgenden Untermarksteine, auch das babische Wappen aufweisen. Beibe Tafeln endigen in drei Quaften, zwischen benen auf ber Rückseite die Bahl 16 - 04. durch die Mittelquafte geteilt, eingehauen worden ift. Auf Border- und Rückseite steht unten die Marksteinnummer W. N. 183 und B. 183. Diefe Bahlen find beftimmt fpater eingehauen. Denn bas B. L. B. von 1715 führt auf Bl. 49 ben Bergogftein als ben 164. Untermarkstein auf: "fo ein großer und fehr hoher Dren Markhungs= ftein, mit 3men Bürttemberg. Wappen und nachstehende überschrifft bezeichnet, alg: "Auff den u. f. m."; und der nächste, über der Sangwulft stehende Untermarkstein hat unter der Nummer 182 die Jahres= aahl 1830. Der Name Bergogftein, gekurgt "beim Stein", ift Bolksbezeichnung aus späterer Beit.

Der britte Markftein hat bi	Beichen:		B 181
		D UM	Bad. Wappen
		1791	1791.
		191	Annual Colorest

Imischen 180 und 179 steht das Signal Oberstenwald, ein Signalsstein (Dreieck) der Landesvermessung (1832—35). Dieser Signalpunkt, jest im Wald, muß damals freiliegend und umsichtig gewesen sein; das Oberstenwäldle ist erst später angelegt worden.

Leiber ist ber Markstein Rr. 179, linker Sand am Pforzheimer Beg, nicht mehr ber alte, b. h. ber im B. L. B. Bl. 49 beschriebene.

Der jegige hat oben eine Sohenmarke (Biereck), bann :

W. D. 179 1777	Bad. Wappen B 179 Sänjefuß 1777	gegangene im L. B. also beschrieben wird: "165 ster Untermarkstein ift
SAME TO BE WASHED STREET	STATE OF THE PARTY	fo ein hoher gehauener Werkftein

mit beiber Fleckhen Zeichen und ber Jahreszahl 1688 gezeichnet, steht an der Pforzheimer Landsträß, zwischen dem Dürrmünger Obersten und Niesener Felsen Wäldle, welches Dürrmüng-Mühlackher und Niesener Markhung entscheidet."

Die nächsten Steine zeigen bas Nieferner Markungszeichen, ben Gänsesuß, immer wieder, während bas Dürrmenzer Kreuz (+) nur zweimal, bazu auf Nr. 178 als liegendes Kreuz, auf Nr. 172, einem offenbar älteren Stein, bagegen richtig als aufrechtes Kreuz erscheint.

Sier ichon die Frage: bas Rieferner Ortszeichen ift ein Ganfefuß (Drudenfuß), der auf ben älteften Grengfteinen aus bem Sahre 1583 besonders charakteriftisch abgebildet ift. Das Dürrmenzer Zeichen ift. worüber bas 2B. L. B. von 1715 keinen 3weifel läßt, ein aufrechtes (römisches) Rreuz. Sind nicht beide Zeichen weniger eigentliche Fleckenzeichen als vielmehr alte Rultrunen, die das Ortsgebiet schützen sollten? Bon diesem Gedanken aus mare es zu verstehen, marum bas Rreuz überall ba verschwand, wo ein anderes Schutzeichen, ber Abtsftab, an feine Stelle trat. Diefes Berrichaftszeichen, ben alten Rlofterämtern eigentümlich, muß für hier, ba es auch im alten Ortsfiegel vorhanden ift und in ber Augenvermarkung hauptfächlich ben Bald, in ber Innenvermarkung den gangen herrschaftlichen, vormals klöfterlichen Ortsbesit abgrenzte, die besondere Bedeutung des Ortszeichens erlangt haben. Das war offenbar auch die Ansicht des Gemeinderats, als er i. I. 18241 in einem Streit wegen Trieb und Beibgang im Eckenweiher Gut seine Rechtssache mit ber Behauptung ftugen wollte, daß die Um-

¹ S. B. 1824, Bl. 182 b.

fteinung mit Abtsftab und D gezeichnet fei. Das traf nun auf die übrige Bermarkung, nicht aber auf bas Eckenweiher But zu, ftimmt aber mit ber Auffassung über die Bedeutung des Abtsftabes überein.

Die Grenze gegen Riefern verläuft, bis auf eine Stelze bei Rr. 169, Die eine fpatere Berichtigung barftellt, gerablinig bis gu Dr. 158 b. h. bis jum füblichen, im Jahre 1695 angelegten Schanggraben. Die Grenze felbst ift im Bald, am Oberftenhang wie im Rotenberg, nur burch die Berfteinung bezeichnet, mahrend im bebauten Feld auf Burttemberger Seite ein schmaler Grenggraben ausgehoben ift. Jebenfalls ift die Spur einer Berschanzung, wie sie die D. A. B. v. J. 1870 (S. 127) anzunehmen scheint, auf ber gangen Westrichtung nirgends vorhanden und auch nie vorhanden gemefen. Denn ber am Saume des Waldes Rotenberg hinziehende Schanzgraben folgt zwischen Deschelbronn und Niefern in einem Bug ber alten Landesgrenze, tritt mit Diefer ins offene Geld über und verliert fich bort hinter bem Rieferner Schangkopf. Diefe alte Landesgrenze, die Defchelbronn felbftverftandlich noch für Württemberg in Unspruch nimmt — benn Deschelbronn ift erft i. 3. 1810 im Austausch gegen Delbronn badisch geworden ift heute noch burchweg fichtbar und gegen Riefern bis über ben Schanzkopf hinaus durch alte, mit dem Abtsftab verfebene Grenzsteine gekennzeichnet. Wo hier vor 1810 das Württembergische Wappen angebracht mar, g. B. auf Nr. 62, ift es abgehauen und neu überichrieben. In diesem Bereich begegnet man auch bem Deschelbronner Ortszeichen, einem Sufeifen.

Die Grengacker ber Durrmenger und Rieferner Markung heißen "Sangerftein"= (= Bangenftein=) Mecker. Auf babifcher Geite lag hier ber Sangenfteinhof. Schon im 28. L. B. 1715, Bl. 50, ift von wüftliegenden Sangenfteinackern die Rede. Die viel wechselnden Besitzer des Hofes, darunter auch Dürrmenzer, so vor hundert Jahren ber Rögleswirt Wiebel, kamen auf keinen grünen 3meig. Das Gehöft litt unter Baffermangel, wie es bei ber Beschaffenheit des Bodens (Sauptmufchelkalk) nicht anders zu erwarten ift. Go kaufte schlieglich die Gemeinde Riefern i. 3. 1881 von den Brüdern Beinrich und Jakob Schühle in Richen ben Hof, ber alsbald abgebrochen und 1882 aufgeteilt an Nieferner Einwohner veräufert murbe. Wie übel es ben Sangersteiner Hofbauern erging, barüber hat ber Dürrmenger Bolksmund einen Bers zurechtgemacht: "Sangerftenhof, bu wilbes Tier, haft gefreffen eins bis vier; ben fünften haft im Rachen, bem wirft bu's nicht beffer machen." Gine Aufforftung weniger ertragreicher Stücke - es gibt bort auch gute Aecker - womit vor bem Rrieg

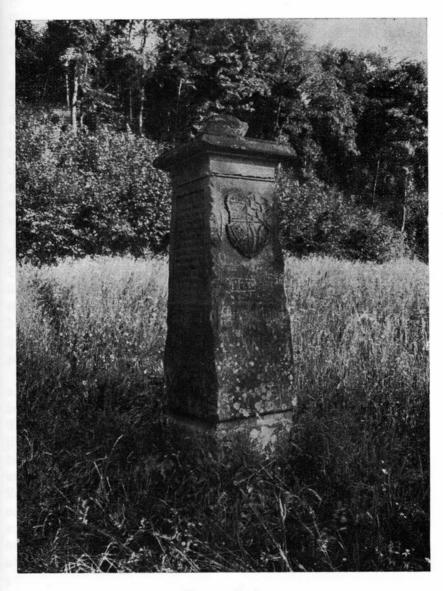
ein Anfang gemacht worden ift, mare zu begrugen.

Der lette Stein auf der Weftgrenze ift ein 1 m hoher, behauener Dreimarker aus rotem Sandstein, mit ben Bappen ber Grenglander und ben Sahreszahlen 1828 bezw. 1838. Sier, bei Mr. 158, eckt bie Landesgrenze in einem ftumpfen Winkel, geht über die Schange weg bis Nr. 156, bricht im rechten Winkel bis Nr. 154, biegt wieber rechtwinklig ab und folgt ber Deschelbronner Grenze nach Suboften. Bei Mr. 152 löft fich die Dürrmenger Markungsgrenze von der Landes= grenge, eckt abermals kurg ab und läuft bann oftwarts, ber Schange entlang, bis gur "Alten Blatte", bie fie auf ber rechten Seite eine Strecke begleitet, um bann weiterhin ben Staatswald vom Binacher Feld zu trennen. Ursprünglich lief die Dürrmenger Grenze auch von Rr. 152 an auf einer größeren Strecke mit ber Deschelbronner, alfo mit der heutigen Landesgrenze, bis fich i. 3. 1699 die Binacher Markung eindrängte, die damals die Fluren Enkertsrain und "beim Blockhaus" mit 100 Morgen Durrmenger Feld jugeteilt erhielt. Es heißt barüber im L. B. von 1719:2 "benen Balbenfern ber colonie Binache, alk welche von ihr - ber Dirrmenter marchhung - 100 morgen ohngefähr gar ichlechte felber bekommen."

Eine Grenzbeschreibung des Maulbronner Rlosterwaldes "Dürmenger Holz" im F. L. B. vom Jahr 1682 klärt darüber auf: "alß dann grenzet er an der Dürmenzer der Zeith wüeste äckher, — an der großen Glattbacher angebautes ackherseldt — und wieder an der Würschheimer wüestes ackherseldt." Es ist die Zeit nach dem 30 jähr. Krieg (1682). Die Dürrmenzer hatten das an die Wiernsheimer Markung angrenzende, jenseits des Waldes gelegene, abgelegene und wohl auch wenig ertragreiche Feld unbebaut, "wüest" liegen lassen. Die Wiernsheimer machten es aus gleichen Gründen ebenso. Dagegen hatten die Glattbacher ihre Güter im Stand. So hat man dem am 10. Juni 1699 gegründeten Waldenssischen Pinache die nicht bestellten Aecker beider Markungen überlassen müssen.

Kurz vorher, i. I. 1695, war die 23 Fuß breite, mit hohem Wall versehene Schanzlinie durch das wüstliegende Feld geführt worden. Was jenseits der Schanze lag, kam zu Pinache, das Uebrige, der Schanzgraben selbst und ein schmaler Streisen, verblieb bei Dürrmenz. So kam es, daß die Gemeinde längs der Schanze, zwischen Graben und Staatswald, einen Trauf ausgesorsteten Waldes besaß, der manchem, besonders dem Jagdwesen hinderlich war und darum i. I. 1904 gegen ein gleich großes Stück Staatswald im Rotenberg, an den Gemeindewald stoßend, ausgetauscht wurde.

² A. S. 350. 3 Leonberger Forft Nr. 75, S. 83.



Serzogstein

Grengfteine (gegen Baden)



Borderfeite (Württemberg)



Rückseite (Baden)



Borderfeite (Württemberg)



Rückfeite (Baden)

Während ber Abtsstab auf der Westgrenze eine Ausnahme ist und nur zweimal, auf Nr. 169 und Nr. 166 vorkommt, b. h. auf Steinen, die Jagsteine und als solche mit einem Hirschhorn versehen sind, tritt er auf der Südgrenze, gegen Deschelbronn und Pinache, regelmäßig auf. Ein gutes Beispiel ist Nr. 153, aus d. J. 1727, während die richtig gehende Pinacher Bermarkung erst mit der Landes= vermessung geschehen zu sein scheint.

Durch die neue Pinacher Markung verlor Dürrmenz seine Berührung mit Wiernsheim die auf eine kleine Strecke in der Südostecke. Dort stand nach dem W. L. B. von 1715 der 26. Untermarkstein, von dem geschrieben steht: "Bon diesem (dem 25.) saussten zwischen dem Closter Maulbronner Waldt und den Wiernsheimer Wiesen fort, diß auf den dreieckhigten untermarkhstein so der Sechsundzwanzigste untermarkhstein ist, welcher mit dren fleckhenzeichen, als Dürrmüng mit + und D, Wiernsheim aber mit S und W und großen Glattbach mit \varnothing und G gezeichnet, steht unden am Schlupf, scheidet obgemelte dren fleckhen von einander." Setzt steht ein neuer Dreimärker an der Stelle.

Die Anstößer aus der Oftseite sind Großglattbach, Lomersheim, Mühlhausen. Die Markungsgrenze gegen Großglattbach, Lomersheim, Mühlhausen. Die Markungszeichen ist eine Art Kreis mit Durchzugsslinie, wahrscheinlich das Schreibzeichen sür Durchmesser (Stammholz!), eine für die waldreiche Gemeinde verständliche Rune.* Beachtet sei der Schlußstein, ein Dreimärker, der auf der Dürrmenzer Seite Hirschen und Abtsstab, Ansangs- und Endbuchstaben DZ und die Jahreszahl 1812 ausweist.

Gegen Lomersheim wurde mit Genehmigung der Regierung vom 16. April 1923 ein Austausch an Markungssläche bewerkstelligt, der an Lomersheim 9 ha 3 a 64 qm von den Fluren Fronäcker, Riedwiesen, Rlogberg, Hinterhagen und Sichenberg weggab und das sür 8 ha 58 a 87 qm in den Salens und Straßenäckern, links an der Illinger Straße, eintauschte. Die Lomersheimer Markung hat das mit links der Illinger Straße keine Geltung mehr. Auf dem an Lomersheim abgetretenen Sichenberger Feld findet sich das so spärlich vorhandene Dürrmenzer Kreuz auf zwei alten, im W. L. B. von 1715 erwähnten Marksteinen. Der erste steht über dem Hang, am Weg, und trägt die Nummer 130. Im L. B. ist er, Bl. 17: "Der 50. untermarkhstein, so ein groß stein mit einem Maulkord und † gezeichnet, zwischen Georg Friedr. Hosacker und Joseph Schneiders Weingart stehend, Lomersheimb und Dürrmüntz und Mühlackher scheidend."

1

17

^{*} vergl. ebenfo Mühlhaufen, Wiernsheim, Lienzingen.

Das Kreuz ist hier mit dem D verbunden, in einen Kreis hineinsgedacht, doppeltes Kultzeichen. Weiter oben, wieder an einem Weg, steht Nr. 127, im W. L. B., Bl. 18: "der Zwenundfünfzigste Untermarkhstein, so ein gehauener stein mit einem Maulkorb und + gezeichnet auf Heidreich Dürren von Lomersheimb ackher stehend, welcher Lomersheim und Dürrmüng und Mühlackher scheidet." Das Lomersheimer Markungszeichen ist ein Maulkorb.

Die Nordostgrenze, durch den Lugwald, bildet Mühlhausen, bis zu dem "großen, viereckigen, rauen dren Markhungsstein", der auf Mühlhäuser Seite mit Nr. 25, einem Wappen, das eine Rose zeigt, und mit der Jahl 1648 gezeichnet ist. Die fünsblättrige Rose ist das Hohenseldsche Wappen; der Ort Mühlhausen gehörte von 1648 bis 1689 den Hohenseld. Die späteren Steine haben statt des ritterschaftlichen Wappens ein Fleckenzeichen, das dem von Großeglattbach gleicht und auf einem Stein von 1793 noch von einem größeren Kreis (Mühlstein?) umschlossen ist.

Die Lomersheimer Markung fand ihre unmittelbare Fortsetzung in der Eckenweiher Markung, alter Maulbronner Klosterbesitz mit eigener Markung, jetzt als Eckenweiher Hof, vormals Rößleshof, eine Parzelle von Dürrmenz-Mühlacker, deren Markung in der Gemeindemarkung aufgegangen ist.

Der **Eckenweiher Hof** hat eine eigene Geschichte. Auch hier hatte das Kloster Lorsch Besig. Im C. L. ist angeführt: in villa Ecgerateswilare und in Ecgerateswiler (883); später, 1147, heißt der Ort Ekkenwilare, 1583 Eckerweiher. Ecgerates ist Genetiv eines Personennamens Eckerât; aus wilare (wilre) wird Weiler, nicht Weiher, wie es der nahen Weiher wegen umgedeutet bezw. durch Bolksetymologie (Mouilserung) abgewandelt ist. Es war ein freisabliges Gut, den Lomersheimer Ortsherren gehörig und von Ritter Walther von Lomersheim i. I. 1138 zur Urgründung des 1147 nach Maulbronn verlegten Klosters bestimmt. Aus der Stiftertasel in Maulsbronn aus dem Jahr 1450, erneuert 1616, steht darüber solgendes:

Wir Günther von Gottes gnaden Bischoff zue Speyr thun khundt allen Mensichen die gegenwärtig oder zukünfstig seyen das der Ersam Ritter, und geborner Frenherr, Ally Stammes, baid Batter, und muotter, Herr Walther von Lammerssham, züchtig in Sitten, sehr streng in Wassen bewegt ward von Göttlichem einsprechen, zu den gezitten als man Jahlt 1138 Jar von Christi Geburt, Sich und all sein gutt Gott in seinem Dienst zu opffern, in ein Gaistlich leben, umb Seiner seelen ewiges hail, und allen nachkommenden in ein ben Jaichen, darum seine anbechtige Mainung Jue vollbringen, batt Er sleissiglich wainende, und vlehende den

⁴ Rnapp, Der Bauer im heutigen Württemberg, S. 151. 5 L 2321.

Erfamen Gaiftlichen Batter, und Uppt, herrn Ulrichen bes Clofters Remenburg,* ume ein Convent, und erwarb mit feim ftrengen gebett, von 3me ein Erbarn Münch, herr Dieterich genandt Bu Ginem fürwefer feines Gotts hauf mit 12 Monden und Etlichen Lanbrubern, Bue bawen ein Appten, uff feiner aigen markh Eckenmeiler, bes Dorffs bei lammerichem gelegen, daß er bargue gaab, mitt allen feinen zugeberben, und Ergab fich mit gelibten emige Reufchhait in Die gemainschaft ber gaiftlichen Brüber, und nam an fich ben hailigen orben, und marb ein Lan Bruber ires ordens Ben in, und da fiengen fie an gu bawen ein Clofter. Aber kürklich barnach ehe fie etlich Sar ba wohnten, worden fie merken, bag berfelben Statt Belegenhait inen mak fehr unbequem, umb gebreften mancherlei clofterlicher Bugehörden, und notturft. Sierumb fo kame ber obgenant frenherr Walther von Lamerichen mitt herr Dieterich bem vorgenannten Upt, ju ung in Raths weise, Ramen und Baten ung, daß mir umb Gottes ehre wolten 3r Convent befehen, alfo gemerten wir Sie Bres fleiffigen gebets, and gefahen Bren gaiftlichen Samlung: und funden wir die ftatt gang ungeschickt und uneben clöfterlicher gelegenhait. -Darumb fo geben wir inen umb ires gebets wegen gar ein geschickt und abgeschaiben ftatt, auf unferm Grund und boden Maulbrunnen genandt, ba gu bawen und Stifften ir Clofter" 6 ufm.

Die eigentliche Stiftungsurkunde v. 3. 1147 lautet:7

"Ich Günther, von Gottes Gnaden Bischof von Speier, und mein gesamter Rlerus tun kund allen Gläubigen, sowohl den künftig als den gegenwärtig Lebenden, was wir in unserem Bistum für die Mehrung des Gottesdienstes in den Kirchen und der göttlichen Religion anordnen. Und damit es nicht dereinst von unseren Nachsolgern, sei es aus Unkenntnis der vormaligen Berfügung oder sei es aus leidenschaftlicher ungerechter Anmaßung, außer Geltung gesetzt wird, haben wir es durch unsere Beglaubigung und schriftliche Urkunde in giltiger Weise bestätigt.

Es foll bemnach die Gefamtheit ber Gläubigen miffen, bag ein freier Mann namens Walter feinen gangen Grundbefig in bem Dorf Ecken weiler nebit allen babei liegenden und dazu gehörigen Fluren, nämlich Wiefen und Weiden, Balbungen und Bafferläufen, juganglichen und unjuganglichen Blaten behufs Errichtung einer klöfterlichen Riederlaffung bafelbft Gott gum Opfer bargebracht hat, auch hat er fich felbft burch bas abgelegte Belübde ber Enthaltfamkeit gum Gintritt in die Gefellichaft ber Bruber unter Unnahme ihres geiftlichen Gewandes verpflichtet. Einige Beit fpater aber murben die bafelbft Gott dienenden Bruder genötigt, in Unbetracht, daß die Lage der Dertlichkeit ihnen einigermaßen unbequem und in Sinficht auf Bemaffer und Biefen und andere Dinge ihnen weniger paffend erfchien, einen angemeffenen Ort gu fuchen. Und fo fanden fie wenig entfernt in unferem Sprengel einen in allen vorgenannten Begiehungen gunftig gelegenen, aber megen ber por ben Nachstellungen ber beftandig bort verfteckt fich haltenden Rauber binlänglich gefährlichen Ort. Doch richteten fie in der Soffnung, daß fie in Gottes Rraft den Räubern Widerftand tun und wegfliehen konnten, an uns die Bitte um Ueberlaffung desfelben Blages, und wir, ihrer und besonders ihres Abtes Dieter Bitte willfahrend, übergaben jenes ju unferer Rirche gehörige Land ihnen gur Unfiedelung und gum Ausbau für ihre eigenen 3mecke ohne jemandes Ginfpruch mit ber Maggabe, bag die Abtei borthin verlegt und von jeder Bogtaufficht befreit lediglich unferem Stuhl untertan und jum Behorfam gegen uns und unfere Rach-

^{*} Rlofter Neuenburg im Elfaß. 4 Aus Klunzinger S. 45 und 46. 7 W. Biertels jahrshefte für Landesgeschichte, 31. Jahrgang, S. 36 f.

folger verbunden sei. Außerdem haben wir verordnet zum Nutzen eben des Klosters, welches Maulbronn heißt, behufs Bermehrung des Lobes Gottes die Zehnten der rings umher gerodeten Neubrüche ohne irgend welche Schmälerung ihnen zu überlassen und überdies allen unseren Leuten oder Dienstmannen, welche sich mit Anlegung der klösterlichen Tracht zum Eintritt in die vorgenannte Gesellschaft entschließen, die freie Ermächtigung erteilt, sich dahin zu begeben und ihr Bermögen und ihre Lehen dorthin zu stiften. (Es folgen die Zeugennamen.) Alles dies wurde verhandelt im Jahr der Menschwerdung Gottes 1147.8

Das Eckenweiher Gut war also von Walter von Lomersheim im Jahr 1138 zur Aufrichtung eines Klosters gestistet worden, für das Abt Ulrich vom Kloster Neuenburg im Elsaß einen Abt, zwölf Mönche und etliche Laienbrüder entsandte. Es hat aber den Mönchen an diesem unwirtlichen Ort nicht gesallen. Es sehlte am Nötigsten: an guten Feldern und besonders auch an Seen zur Fischzucht. "Also sund man die statt ganz ungeschickt und uneben clösterlicher gelegenhait." Bon der Niederlassung ist keine Spur auf uns gekommen. Wenn man zur Zeit in der Nähe allerlei Reste der viel älteren, römischen Besiedelung sindet, wenn man hinzudenkt, daß ein alter Wallsahrtsweg (Kreuzweg) durch den Hof nach Maulbronn sührte und daß der Besig geschlossen und jahrhundertelang dei Maulbronn verblieb, so wundert man sich, daß nichts, auch nicht der geringste Bodenrest ausgedeckt worden ist. Es müssen also sür den Ansang lauter Holzbauten gewesen sein, die spurlos vergangen sind.

Das Eckenweiher Gut hatte eine eigene Markung, beren Umsteinung großenteils noch steht, so daß ein Grenzumgang heute noch mögslich ist. Der erwähnte Streitsall wegen Trieb und Weidgang, der im Jahr 1824/25 zwischen Dürrmenz Mühlacker und Lomersheim und Lienzingen ausgetragen wurde, hatte weitläusige Berhandlungen verursacht, die auch über die Geschichte des Guts einigen Ausschluß geben. Nach der i. J. 1819 von Geometer Blessing angesertigten Vermessungskarte, "die man bei den Verhandlungen zur Hülfe nahm", war die Eckenweiher Markung 450 Morgen groß, nämlich 199 Morgen Feld und 251 Morgen Wald.

Da die damalige Aufstellung für die Zusammensetzung unserer heutigen Feldmark wichtig ist, sei sie hier angegeben: Das Eckenweiher Feld ob dem Rieselwald dies an den Rreuzweg, "im Lindich genannt, auf der obern Lueg" (19 Morgen), vom Rreuzweg dies an die Mühlhäuser Markung "auf der niedern Lueg" (26 Morgen), das untre Eckenweiherseld vom Igelspacher Graben dies an Erbsenhäseles Wald (62 Morgen), der Neubruch hinter dem Thäle (1 Morgen), das Wiesen

⁸ Uebersetzung von Stadtpfarrer a. D. Megger. 9 G. B. 1824, Bl. 181 b bis 200 b.

Thäle von der Markungsgrenz zwischen dem Ameisen Wäldle und Hohberg Wald die an Weg, der vom Rößles Hof auf Lienzingen ziehet (18 Morgen), das Thäle hinter demselben (29 Morgen), darunter eine Herrschaftswiese (2 Morgen), das Wiesen Thäle im untern Eckenweiher vom Igelspacher Graben die an den Biehtrieb (24 Morgen), der Biehtrieb und die Egarten (15 Morgen), eine Herrschaftswiese zwischen dem Riesels und Erbsenhäseles Wald (1 Morgen).

Diese Aufstellung enthält auch "das den Waldenser Collonien zu Dürrmenz-Mühlacker, Lomersheim und Schönenberg überlassene Stück Neugereuth, so zum Eckenweiher gehörte, mit 261/2 Morgen, sowie eine Wiese, so der reformierte Pfarrer Moutoux zu Dürrmenz besehen, im Meßgehalt von 193/4 Morgen, zwischen Lienzinger Straße und Ameisenwäldle gelegen". Man hieß diesen Teil Waldenser-Täle oder Welsche Wiesen.

Der Eckenweiher Wald bestand aus dem Riesel Wald (Risling) mit 130 Morgen, dem Hohberg und Erbsenhäseles Wald (102 Morgen) und dem Ameisen Wäldle (198/4 Morgen), das noch um 1850 Wald

war und heute noch mit alten Baldgrengsteinen verfteint ift.

Ueber die Nutzung, die das Kloster dem Ort auf dem Eckenweiher Hof eingeräumt hatte, steht im L. B. von 1575, Bl. 151:10 "Die sämtl. Eckenweiher Markung mit allen Gerechtsamen und Zugehördt, es seien Aecker, Wiesen, Egarten, See oder Wald, item Waßer, Wohn und Weid, auch Grund und Boden ist von Alters her, des Klosters Maulbronn Eigenthum, auch aller Steuren, Anlagen und Beschwerden, von Klosters wegen ganz frei und hat sonsten Niemand anders keine Gerechtsame auf dieser Markung weder mit Zehenden, Holzen, Widschneiden, Weiden oder andere. Doch ist disher denen von Dürrmenz und Lienzingen der Waidgang gemeinschaftl., aber nur zu offenen Zeiten wenn das Vieh in Güter oder Wälder keinen Schaden tun kann, allein außer Gnaden und zu keiner Gerechtigkeit, in und auf dieser Markung zu Waiden, vergönnt und zugelassen worden, jedoch daß solches durch die Herrschaft Maulbronn jederzeit nach Gefallen wieder abgekündet werden mag."

Das Hauptstück des Eckenweiher Guts, die Feldung, war schon seit 1583 Dürrmenzer Besitz. Darüber steht in dem genannten Protoskoll: "Die Commun Dürrmenze-Mühlacker hat innen und besitzt in dem Markungs Distrikt Schenweiher ein Hose und Lehenguth, das Schenweiherguth genannt, welches des Klosters Maulbronn Sigenthum und eines jeweiligen Besizers Erbguth ist. Solches Guth hat schon in Anno 1583 der damalige Abbt Jakob Schropp zu Maulbronn

¹⁰ Abschrift bei ben Rathausakten. 11 S. 187.

mit gnädigster Herrschaft concession dem Hanns Spielmann et Consorten für 60 Morgen Acker, 20 Morgen Wiesen, 4 Morgen See um 1000 fl. und gegen einen darauf anbedingten Ewig-unablösigen Urbar Lenhens und Lösens Zins von jährlich 4 fl. Geld, 2 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Dinkel, 4 Scheffel Haber und dann mit der unbedingten beständigen Wiederlosung in Beränderungsfällen, in einem steten und sesten Kauf zu kausen gegeben, worüber der Kauffertigungs- und Reversbrief bei der Klosters Berwalter Registratur zu Maulbronn bestindlich ist." Dieser Kaufbrief aus dem Jahr 1583 sautet: 12

Wir nachbenannte mit namen Sanns Spilmann, Seinrich Anobel, Michel Anobel, Unftett Effich, Endres Knobel, Wendel Ruep, Jacob Fimpellin, Georg Spilmann ber Jünger zu Dürment, Sanns Ruep von Mülackher, Endres Jung, Sans Beitter, Jung Endres Rnobel, Beinrich Schreiber, Sanns Schreiber, Sans Baut ber Jung, Mathis Burcarth, Sans Mellchior Ebinger, Urban Bautt, Sans Spilmann ber allt. Sanns Egers feligen wittib und hanns Wengart Mehe, bekhennen offentlich und thun kunth, allermennialich mit biefem brief fambt und unverschaibenlich für uns, alle unfere erben und nachkhommen, bas ber ehrwürdig und hochgelertt herr, Jacob Schropp, abbte Bu Maulbron, fürftlicher württembergischer rhat und general superintendent, mit gnebiger verwilligung und zulagung des durchleuchtigen hochgebornnen fürften und herrn, herrn Ludwigen, herzogs Bürttemberg und zu Teckh, gravens zu Mumppellaart 2c. als des clofters Maulbronn rechten, angebornnen landsfürften und herrns umb berürts closters begern nugen willen uns, unsern erben und nachkhommen berürts closters Eckerweiber gut zu Dürmeng, als sechzig morgen ackers in breien zellgen, zweinzig morgen wißen, und vier morgen fee, welche queter allerdings zwischen bes clofters Maulbronnen aigenthumblichen malben an breien ortten gelegen. Stoffen vornnen uff Durmenger markhung, wie bann folche gueter burchauß jegiger zeit mit newen gehauwenen marckhsteinen gerings weiß umbstaint seien, eines uffrechten, redlichen, fteten, veften und immerwerenden kauffs, wie der inner und uferhalb rechtens und fonderlich bifer landsart und gewonheit nach aller baft crafft und macht hatt, uffrecht und redlich verkhaufft und zukhauffen gegeben, lauttens bekwegen zugestellten vörttigung briefs, beken anfang uff wolermellten berrn Brelaten. und am dato digem revers gleichförmig weißenndtt für und umb eintaufend guldin, gueter genemmer landsweherung, bergeftallt und alfo, was wir an izo uff Martini difies brei und achzigsten jars paar an folder kaufsomma nit erstatten, wir das überia gegen gnugfamer verficherung allwegen uff Martini landleuffig vergingen, und ben jedesmals uger einer handt inn des gemellt clofter Maulbron raichen. Beneben follen und wöllen wir kheuffere alle unfere erben und nachkhommen nhun hinfuro jerlichs und eines jeden jars allein und besonder berurttem closter Maulbron allwegen uff Martinj acht tag vor ober nach ungeverlich, und damit khunfftig Martinj des drej und achgigften jars angufaben, uger einer handt ober gwen treger, welche des clofters Maulbrun amptleut jederzeiten irer gelegenheit nach zu erkkiefen macht haben follen, raichen und geben, rechts, ewigs urbar leihens und lofens gins, vier guldin berurtter wherung, dargu rocken zwen schöffel, dinkel vier schöffel und habern vier ichöffel, diß furstenthumbs landtmehs alles queter wolgefeuberter frucht, kauffmanns gut, für hagel, windt, ungewitter, und andere ungefell ufer einer einigen

¹² St. 21.

bandt, uff ben caften ghen Maulbron wie andere gullten von Durment lifern, wheren und antwurtten, alles in unferm, unferer erben und one berürts clofters coften und ichaben. Und bas bemnach allen obgefesten puncten und claufuln mit raichung bes urbar gins, item antwortung und liferung ber fruchten wir, unfere erben und nachkhommen berurttem clofter Maulbron jedes jars uff bestimbte Beit nachiezen, geleben, follen und wöllen, für all beschwerdt und ufffagung, one alle widdered und genglich one berürtts berrn abbts und clofters Maulbron coften und ichaben. Darumben bann alle biejennige uns verkhauffte quettere, fambt aller einund zugehörung gemellten clofters recht bembert underpfandt vor allermennialichs haifen, fein und bleiben follen, alfo und beraeftallt, wo wir unfere erben und nachkhommen, auch khunftig innhabere berürtten Eckerweiher auts an raichung genannten ginhs und gullten einniches jars faumig fein wurden, bas albsbann vilgemellter herr Brelat, feine nachkhommen, gewallt und bevelch habere, gut fung, macht und erlannat recht habenn follen, folden hof fambt beren zugehörung zu hannben bes clofters au gieben, ober aber fonft, wie gegen andern bern gingen und fculben, auhandlenn und fürzunemmen, one gefrevelt gegen allermeniglichen. Go offt auch angeregt Eckerweiher gueter, fambt beren jugehörungen über kurg ober lange geit perkhaufft murben, folle offtberürter herr abbt ober feine nachkhommen abbte von genannts clofters Maulbron megen, guet fueg und macht haben, folche in dem kauffichilling, wie ber gegen andern und der landsordnung gemeg verkhaufft murde, mann und ob gemelltem clofter bas gefellig wiber ann baffelb gulofenn, one verbinderung und eintrag allermenniglichs, getrewlich und ungeverlich. Und bes gu mharem urkhundt haben wir mit vleis gebetten und erbetten, die erfamen und weifen ichultheis, burgermeifter und gericht ju Rnittlingen, bas fie gemeines fleckens eigen infigel (boch inen und iren nachkhommen, auch gemeinem flecken inn all ander weg ohne ichaben) offentlich hieran gehenkht haben. Und geschehenn ginftags nach Marting, als man von Chrifti unfers geliebften herrns, erlofers und feligmachers gepurt zaalt, fünff zehenhundertachzig und breif ihar.

Bum porftehenden Rauf kam fpater noch bas Stück auf ber oberen Lueg (im Lindach), auch des Rlofters Eigentum und der Inhaber Erbqut, fo bag ber Durrmenger Unteil am Eckenweiher Gut im gangen 103 Morgen betrug. In ber Folge machte bas Rlofter wiederholt pon feinem Rechte Gebrauch, bas Gut wieder einzugiehen, falls die Inhaber mit ihren Berpflichtungen im Rückstand blieben. So nach bem 30 jährigen Rrieg, "als bie Befiter biefer Guther, welche theils geftorben theils verdorben fenen, ihre ichuldigen Binfe mehrere Sahre im Ausftand gelaffen haben, baher bas Rlofter Maulbronn bas Eckenweiher Guth wieber an fich gezogen, auf erfolgte Supplication ber Gemeinde Dürrmeng-Mühlacker aber bagelbe biefer Gemeinde wieber überlaffen habe." Durch herzogliches Reskript vom 28. April 1656 murben ihr bie Guter wieder jugeführt, ebenfo, als fich fpater ber Borgang wieberholte, burch Refkript vom 21. Marg 1711 und 1. Juli 1712 "gegen künftiger Raichung velliger Gulth und Abtragung bes helftigen Gültrückstands von 3 Sahren. Und mogen die Supplikanten auch ben Baibgang nach bem Berkommen gaubieren."3

¹³ G. B. 1824, Bl. 189.

Bon da an scheint keine Hemmung des Eigentums= und Nutungs=
rechts mehr eingetreten zu sein. Dagegen sührten die Berhandlungen
am 12. Juli 1825, denen ein Umgang und eine Prüfung des Lager=
buchs von 1758 durch Oberamtmann Kraus vorausgegangen war, zu
der Feststellung, daß "kein Zweisel darüber obwalten könne, und die
früheren Behauptungen der Gemeinde Dürrmenz=Mühlacker, sowie der
Gemeinde Lomersheim, daß der Eckenweiher zu dieser oder jener Gemeinde gehöre, hinlänglich widerlegt seien; und daß der große und
kleine Zehente zum Kloster Maulbronn gehöre, und nunmehr durch
das Cameral Amt Wiernsheim besonders administriert werde."

Die Markung Eckenweiher war also i. 3. 1825 noch nicht nach Dürrmenz-Mühlacker eingemarkt. Das geschah ohne Zweisel erst burch die Landesvermessung i. 3. 1832. Der damals angelegte Primärkataster führt keine besondere Markung Eckenweiher mehr; auf seiner Flurkarte sind die Grenzen ausgehoben.

Die noch vorhandene Absteinung der Eckenweiher Markung beginnt im vorderen Rißling, an der Klamen, wo oben ein altersschieser Stein steht mit D — 109 — auf der einen, E W Nr. 18 auf der anderen Seite. Er ist auch im W. L. B. von 1715, Bl. 22, als 68. Markstein genannt: "so ein viereckhigter rauer stein, steht ob der Clamen zwischen dem Dürrmünger sleckhen und äckherweiherwaldung, welcher Mühlacker Dürrmüng und das äckherweiher guth entscheidet." Auch der 69. ist, unten am Graben stehend, noch vorhanden, "als ein hoher gehauener Stein mit dem Maulbronner Closter Zeichen gezeichnet, steht unden am Walt und der Dürrmünger Allmeindt und Biehtrieb, Dürrmüng Mühlacker und das äckherwenhersche guth entscheidend."

Die Eckenweiher Feldmark beginnt mit dem Dreimärker (EML) rechtsseits der Illingerstraße. Die obere Lug ist noch durch einige mit EW gezeichneten alten Steinen, im Feld und am alten Baihinger Weg, abgegrenzt. Schön wirds im Wald, der ja von der Kultur nicht so stark in Mitleidenschaft gezogen wird wie das bebaute Feld und auch in diesem Stück köstliche Geheimnisse hat. Am oberen Waldrand des Kißling sind alte Walds oder Jagsteine ausgestellt, auf denen der Abtsstad in verschiedenartiger Form, nach der alten Kunstzegel: je älter je schöner, zu betrachten ist. Bon der Mühlhäuser Grenze an ist die Eckenweiher Markung durch das ganze Waldgebiet, Lugwald, Erbsenhäsele, Trinkwald, mit großenteils gut, disweilen vorzüglich erhaltenen Steinen besetzt. Während die Rückseite gewöhnlich das Ortszeichen der Anstößer, Mühlhausen und Lienzingen, zeigt, ist die Schauseite mit dem Abtsstad geziert, der auch der Eckenweiher

Eckenweiher Markung (Marksteine)









Marksteine









Entwicklung des Abtsftabes

Marksteine mit Fleckenzeichen



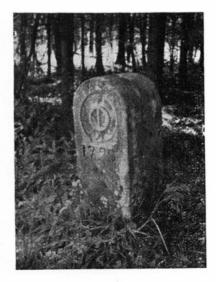
Dürrmeng (Rreug)



Miefern (Ganfefuß)



Lienzingen



Mühlhaufen



Steininschrift vom Stöckachweinberg 1602 (j. S. 67)



Steininschrift am Weinberghaus 1820

Markung zukommt. Auf ber ältesten Reihe, mit Beispielen aus dem Jahr 1666, ist der Hirtenstab besonders sorgfältig eingehauen und durch eine durch Knoten gegliederte Form ausgezeichnet; 100 Jahre später, 1752, 1768, setzt die Krümmung des Stades über dem Knauf an und endigt mit einem Dreiblatt. Spätere Steine, von 1799, 1801, 1802, behandeln das würdige Zeichen ganz respektlos, primitiv, ungeschickt. So zeigen die Steine die innere Einstellung der Bersertiger und lösen entsprechende Gedanken aus.

Ueber den ersten Einschnitt der Lienzinger Straße weg läuft die Spur der Eckenweiher Markung hinüber ins Heidenwäldle, nimmt aber auf der linken Seite der Straße nur das Eck des Wäldchens und ein Stück der "langen Heumahdenwiese" in Anspruch, eckt bei Nr. 98 ab und zieht sich über die Straße gegen das Ameisenwäldle hinüber, dessen 15½ Morgen großer Wald nach 1852 ausgestockt und am 15. September 1854 an 21 Vesitzer ausgeteilt worden ist. Auf der Wiese und im Heidenwäldle dis zum Dreimarkstein am Waldweg haben die Steine auf der Rückseite ein D, nach dem Anstößer Dürrmenz; so auf dem in der Wiese umgelegten Iweimarkstein (EW 28 | D 98) aus dem Jahr 1798, dann im Wäldle (EW 29½ | D 96) von 1793 und selbstverständlich auch auf dem Dreimarkstein, einem großen, rauhen Vierkant mit EW 30 | D 95 und etlichen Lienzinger Angaben.

So ist die ganze Spur der Eckenweiher Markung in der Flur der heutigen Gemeindemark deutlich erhalten. Der Hof selbst ist heute als Besitztum kein Ganzes mehr. Das Gut ist aufgeteilt. Auch die Siedlung besteht aus zwei Gehöften: einem äußeren und einem inneren Hof. Der größte noch in einer Hand besindliche Besitz beträgt 20 Morgen. Aber der Hof ist, obwohl sich die Industrie dicht an seinen Bereich herangeschoben hat und die Eisenbahn auf einer Hauptlinie vorüberbraust, eine Besonderheit geblieben und birgt in seiner Absgeschiedenheit die Reize einer Ihnse.

Der Angrenzer auf der Nordseite ist Lienzingen, dessen Fleckenzeichen, das wie ein Fragezeichen aussieht, auf jedem Markstein prangt. Es ist dem Mühlhäuser und Glattbacher Zeichen ähnlich, nur linkstatt rechtswendig und ohne Kreis, wohl auch auf Waldbesig hinweisend.

Die Grenze der Markung Dürrmenz-Mühlacker zieht vom Dreimarkstein den Weg entlang durch Heidenwäldle und Trinkwald dis zum Waldeck, wo die Wiesen der Markung Schönenberg anfangen. Hier zeigt sich die Dürrmenzer Seite noch alt durchnummeriert, die Steine sind lückenlos mit einem D gezeichnet. Die älteste Reihe (Nr. 88 und 89) hat die Jahreszahl 1564, der hier angebrachte Abtsstad ist spätere, ausgleichende Zutat.

In die Nordwestecke hat sich i. 3. 1699 die Walbensergründung Schönenberg mit ihrer Markung eingeschoben. Durrmeng-Mühlacker hat auch hier 86 Morgen Wiesen und Aecker abtreten muffen. So folgt die Markungsgrenze vom Walbeck an nicht mehr bem alten D= Bug, ber am Wald hinuntergeht, bann links einbiegt und bis zum Maulbronner Weg hinabreicht, fondern fie gieht fich am Bahnholg hin, bis fie oben die von Weften herziehende, im Jahr 1699 feftgelegte Grenze trifft. Die alten Grenzsteine, mit ben Nummern 77 bis 73 und durchweg mit D gezeichnet, find auch hier noch erhalten, jo daß die alte Markung noch verfolgt werden kann. Der Schlußftein ift ein Dreikant am Maulbronner Weg, mit D und Rr. 73 und ben Lienzinger Hinweisen. Es ift also von ber Lienzinger Strafe bis jum Maulbronner Weg eine geschloffene Linie alter, mit D bezeichneter Marksteine aufgestellt. Auch auf Diefer Strecke ift ber Abtsstab nur im und am Bald, im freien Feld ift er meggelaffen. Bom Maulbronner Weg an wird bas D auch gegen Detisheim weitergeführt, fo am Rain ein Stein mit D 1818 ober der Dreimarkstein D Dr. 67 u. f. w.

Die Markscheide zwischen Dürrmeng-Mühlacker und Detisheim gewinnt die linke Seite des Maulbronner Wegs, nimmt einige Uckerbreiten an und erreicht fo die Bohe des Rückens, der fich auf der andern Seite ins Tal bes Erlenbachs hinabsenkt. Sie läuft eine Strecke auf dem Rücken fort, eckt und überquert vor dem Stellwerk die Bahnanlage. Um Erlenbach geht fie ein Stück am rechten Bachufer hinauf, trennt im Balterstal eine Biefenspige, auf ber eine Brunnenftube, das Erlenbacher Brünnele, liegt, für Erlenbach (Detisheim) ab. bricht bei einem alten Stein Nr. 230 v. 3. 1740 rechtwinklig und trifft bei D Nr. 51 | Nr. 229-1792 bas Detisheimer Strafle. Der bortige Markstein ift auch deshalb zu beachten, weil er das Detisheimer Fleckenzeichen, eine Gibechse, zeigt. Der neuere Markftein über ber Strafe Scheidet M. u. Ö., Mühlacker und Detisheim. Nun führt die Markscheibe burch bas bereinigte Stockachfelb, mit Binkelzugen an alten mit D bezeichneten Steinen vorüber, hinauf zum Stockachwald. Der gegen bas Erlenbachtal hinabziehende Miederwald gehört zu Detisheim (Gemeindemald).

Der bei D 40 beginnende Hochwald, ber ins Enztal gerichtet ist, ist Staatswald, Markung Dürrmenz-Mühlacker. Hier regiert wieder der Abtsstab, der den Stöckachwald ringsum abscheidet. Während die Felder des alten und neuen Stöckach bloß durch den Abtsstab vom Wald getrennt sind, ist auf der Markungsgrenze dem Abtsstab stets noch ein D hinzugefügt. Der Stöckachwald zieht bis vor Sengach,

ein Walbenserweiler, ber nach Engberg gehört. Der Markstein vor Sengach, am Weg, zeigt wieder bas Otisheimer Zeichen, die Eibechse.

Die Westgrenze links ber Enz wird von der Markung Enzberg eingenommen. Sie folgt nach einer Stelze, die über den Weg sortgeht, in der Hauptsache dem Weg "im Biegel", der ins Tal führt. Die Umsteinung des Stöckachwaldes weist noch alte Steine auf, so D Nr. 29 aus d. J. 1726, spätere sind von 1798.

Die Talgrenze gegen Enzberg, die unterhalb des Elektrizitätswerkes zur Enz zieht, hat neue und darum mit DM bezeichnete Marksteine, so Nr. 6 v. I. 1891 und Nr. 5 v. I. 1831. Auf der Rückseite sehlt erfreulicherweise das Enzberger Fleckenzeichen, die Mühlglocke, nicht. Es ist bezeichnend, daß die umgelegte Nummer 4 aus dem Jahr 1737 bloß ein D hat. Der Unterkanal des Elektrizitäts-Werkes, Gemeindeverband Enzberg, liegt auf der Markung Dürrmenz-Mühlacker. Bom Herzogstein die zum Elektrizitätswerk ist die Enz nasse Grenze der rechtsenzischen Markung, d. h. die Enz gehört auf dieser Strecke ganz zu Enzberg, sie tritt erst unterhalb des elektrischen Werkes in die hiesige Markung ein.

Damit ist der Grenzumgang beendigt. Ich glaube, es war der Mühe wert, ihn zu unternehmen. Für die Frage, ob die Markung einmal bloß Dürrmenz hieß, wirft der Umgang und die Bezeichnung der 183 Grenzsteine so viel aus, daß vor dem 19. Jahrhundert die Grenzsteine bloß mit D versehen worden sind. Wenn man annehmen will, daß es das Bersahren der gebräuchlichen, notwendigen Abkürzung sei, so ist der Grund nicht stichhaltig genug, um die Frage einwandsrei zu entscheiden.

Es sei bloß noch von einer bedeutsamen Nebenerscheinung, die sich dabei gezeigt hat, mit einem Wort geredet: von den sogen. Fleckenzeichen. Das sind eigentümliche örtliche Zeichen, von denen man oft nicht weiß, von wann sie sind und was sie bedeuten: Runen aus alter oder aus späterer Zeit. Für Gänsesuß (Niesern) und Kreuz (Dürrmenz) liegt die Vermutung vor, daß es sich um Kultzeichen handelt. Bei Wiernsheim, Großglattbach, Mühlhausen und Lienzingen scheint die Beziehung zum Waldbesit wahrscheinlich; bei Lomersheim (Maulkord), Deschelbronn (Huseisen), Illingen (Pflugschar) und Enzberg (Mühlzglocke) wäre die Beziehung zum Feldbau gegeben. Bei Detisheim, bessen wirkliches Ortszeichen darstellt, während die andern Zeichen auch anderwärts vorkommen, kenne ich die Beziehung nicht. Zedensalls liegt sie nicht im volkstümlichen Ortsnamen Aitsə (alt Autensen), ebensowenig will das Eidechsensslinke mit dem Aitsemer

Spignamen zusammengehen. Erfreulich ist, daß die Anstößer alle ihr Ortszeichen vielsach, ja regelmäßig anbrachten. Nur Dürrmenz-Mühlacker macht in diesem Stück die unverständliche Ausnahme.

Nun ist im künftigen Ortssiegel das alte Markungszeichen wieder zu Ehren gekommen. Es wäre sein, wenn beim Sehen neuer Marksteine der darauf bezügliche alte Brauch, sast möchte man sagen Ritus, wieder beobachtet und auf Grenzsteinen das Kreuz wieder angebracht, beim Berzeugen aber ein Tontäselchen mit dem Ortssiegel zugegeben würde. Das ist bodenständiges Bolkstum, keine Spielerei.

Balb und Felb.

Der Wald gehört fast gang bem Staat. Es ift lauter alter Rlofterwald, der mit dem Rlofter Maulbronn i. 3. 1504 an Württemberg kam. Die herzogliche Berwaltung, das Klofteramt, behielt den Abtsftab zur Rennzeichnung ihres Besites. Der Staatswald ift heute 383,89 ha groß; rechts ber Eng liegen 274,95 ha, links ber Eng 108,94 ha. Der Unteil des Gemeindewaldes beträgt 64,4 ha, davon 5,9 ha nördlich der Eng (Rigling). Der Wald ftockt rechts der Eng auf ben gegen das Engtal geneigten Muschelkalkhängen, links ift er ber Feldmark eingelagert. In ben biesseitigen Balbern herrscht bie Buche in schwacher Untermischung mit Giche vor. Neuerdings wird versucht, die Beigtanne auf Muschelkalk anzusiedeln. Der im Borland ber Strombergausläufer liegende Balb ift im Stockach, Bahnholg und Rigling vorwiegend Nabelmalb (Rottannen), im Eckenweihergebiet Laubwald. Borteilhaft für ben Waldbau ift das milde Rlima. Froft und Schneedruck verurfachen wenig Schaben. Auch haben die Balber nicht unter Ungeziefer zu leiben. Der Staatswald umfaßt die Abteilungen Rotenberg und Enkertsrain auf ber einen, Stockachmalb. Bahnholz, Beibenwäldle, Eckenweiherwald. Erbfenhäfele und Rifling auf ber anderen Fluffeite.

Der Gemeindewald ift, verglichen mit dem Staatswald, ein geringer Besitz. Das W. L. B. von 1715 nennt bloß "einen Flecken Wald im Rotenberg", 52 Morgen groß. Das Uebrige ist später nach und nach dazugekommen, teils durch Aufforstung von Weiden teils durch Jukäuse. So ist das "Dürrmenzer Communwäldchen", der Rißling, erst später erworben: der kleinere Teil im Jahr 1766 vom Heiligen zu Dürrmenz (herzogl. Ratisikationsdekret vom 4. März 1767)¹⁴, der größere Teil mit 3 ha 74 a 90 qm im Jahr 1856 von der Forstverwaltung.

¹⁴ G. B. 1824, Bl. 185 b.

Man munbert fich oft, besonders auf Seiten ber Bereingeschmeckten, wie tief verwurzelt, fast unausrottbar ber Gegenfat von huben und brüben ift. Diefer Gegenfat leitet fich her aus ben zweiseitig gelagerten und geordneten Baldverhältniffen. Die Eng icheidet Forit und Revier. Das Baldgebiet links ber Eng gehört heute gum Forftamt Lienzingen, bas rechts ber Eng gum Forftamt Wiernsheim. Diefe 3meiteilung ift von Unfang an fo gewesen. Links mar ber Stromberger Forit mit dem Oberforftamt Freudental. rechts ber Leonberger Forft mit Leonberg. Dementsprechend waren die Waldungen und Sagbfronen abgeteilt. Die holggabenberechtigten Säufer in Mühlacker und in Löffelftels (Untermberg) erhielten ihr Sols aus bem linksenzischen "Berrschaftsmalb", die rechtsenzischen Durrmenzer aus bem "Dürrmenzer Soly", dem eigentlichen Rlofterwald ("Blattenwalb"). Die Mühlackerer und Löffelftelger murben für bie Jagben im Stromberg, die Durrmenger für ben Leonberger Forft aufgeboten. Das mar eine wirtschaftliche Scheidung, die durch die kirchliche, Andreaskirche hüben, Beterskirche brüben, vertieft war. Was Bunder, wenn von Unfang an ein Rif burch bas burgerliche Leben ging. Daher kam es auch, bag Mühlacker und Untermberg ftets gemeinsame Sache gegen Dürrmeng machten.

Eine weitere Gigentumlichkeit betraf bas Jagbrecht. Gin großer Teil des Plattenwaldes, was rechts der alten Blatte lag, war bis 1806 nicht württembergisches, sondern badifches Jagdgebiet. Ueber Diefes "Marggräflich Durlachifche Jagen" enthält ein Lagerbuch von 1807 15 folgenden Auszug: "biefe Sagd nimmt ihren Anfang auf ber Dürrmunger Brucken, und gehet von bar mitten burch ben Flecken bem Weeg nach ber Dürrmünger Blatten gu, von bar bem Beeg nach bif nach Wiernsheim, bafelbften am Bfleggarten vorbei bem Wiernsheimer Schaf-Bauß zu, von bar ben Wiernsheimer Bingert Berglen ju, welches noch im Marggräfischen Forst bleibt, von biefem ber Biernsheimer Straß nach burch ben Wiernsheimer Balb, big auf bie Landstraße, welche von Monsheim auf Wurmberg gehet, von bannen bem alten Schanggraben nach big auf Wimsheim, wo die Durlachische Sagd aufhört und die Gemmingiche Sagd anfahet". Unterm 17. Oktober 1806 murben burch Tauschvertrag "fämtliche Sagben, welche bigher in ben Röniglich murttembergifchen Bannen von bem Grosherzoglich Babischen Oberforstamt Pforzheim ausgeübt worden, an des Ronigs

von Bürttemberg Majeftat überlaffen".

Im Leonberger Forstbezirk war Dürrmenz ber britte Belauf ber Sut Mönsheim, ber bis 1842 bestand. Die von 1822 an hier wohn-

¹⁵ Forftamt Wiernsheim, Extract Bl. 35 b u. f.

haften Walbschüßen heißen Grub, Adam, Albrecht, Raiser. Die Besoldung betrug täglich 24 Kreuzer, d. h. 128 Gulden jährlich, dazu 2 Klaster Holz, zu je 9 fl. veranschlagt. Der Sagddistrikt Dürrmenz war 1819 Lienzingen zugeteilt, kam aber 1822 wieder an Mönsheim zurück. Im Sahr 1857 kam der Walddistrikt Dürrmenz zum neuserrichteten Revier Wiernsheim.

Für das linksenzische Gebiet hatte die Rlofterverwaltung von Unfang an in Mühlacker eine Baldmeifterei eingerichtet, ju ber bie Suten Lienzingen, Schützingen, Enfingen, Detisheim und Lomersheim Eine Mühlacker Sut kommt erft fpater (1856) por.* Die Inhaber ber huten heißen Rlofterwaldknechte, auch Rlofterjäger und "Reifige Förfter". Sie ftanden unter dem Forftamt Stromberg, deffen Sig bis 1807 Freudental, dann Groffachsenheim, von 1830 an Bonnigheim war. Die Baldmeifterei Mühlacker murbe im Jahr 1797 in eine Forftvermaltung Mühlacker umgewandelt, zu der auch Defchelbronn und Wiernsheim gehörten. Der Inhaber ber Stelle mar Friedrich Conrad Siebold (1797-1807). Ein Schreiben vom 16. Juli 1804 ift vom durfürftl. badifchen Oberforstamt Pforzheim an die "Churfürftl. hochlöbl. Forstverwaltung Mühlacker" gerichtet. ** Der lette Erlaß an die hiefige Berwaltung ift vom 29. April 1807. Das Forsthaus, b. h. die Wohnung des Waldmeisters und späteren Forstverwalters, ftand hinter der Relter und war mit biefer im Sahr 1596 gebaut worben.

Mit dem Jahr 1821 hörte die besondere Klosterverwaltung auf. Der Revierförster für das Revier Lienzingen sitt in Mühlacker; er heißt i. J. 1822 Greuling. Dieser hatte auch die Dürrmenzer Jagd um jährlich 40 Gulden gepachtet, mußte sie aber um den gleichen Betrag an den Reviersörster Hahn in Mönsheim abtreten.

Eine neue Aufnahme des Waldbesiges sand anläßlich der Landesvermessung i. 3. 1835 statt. Es heißt jest Oberamtsbezirk Maulbronn, Forst Stromberg, Revier Lienzingen. Der Sit ist und bleibt zunächst in Lienzingen. Unter dem R. Revierförster stehen R. Waldschüßen. Ein solcher, Rußmaul mit Namen, sitt in Mühlacker und versieht die Hut gleichen Namens; jedensalls waren ihm auch die Communmaldungen unterstellt.

Im September 1854 wurde das Revier Lienzingen beträchtlich versgrößert. Der Forst heißt jest nicht mehr Stromberg, sondern Bönnigsheim. Reviersörster Schelling erhält am 18. Februar 1860 die Erslaubnis, seinen Wohnsitz in Zaisersweiher zu nehmen, wo i. 3. 1862 das Anwesen des im Ruhestand lebenden Oberamtsrichters Lindauer um 8100 fl. zu einer Dienstwohnung angekaust wurde. Im Jahr

^{*} Akten des Forstamts Lienzingen. ** Akten des Forstamts Wiernsheim.

1895 wohnte Oberförster Bundschuh vorübergehend, bis zum 1. Januar 1896, in Mühlacker. Der von ihm beantragten Berlegung des Revierssites Zaisersweiher nach Mühlacker wird von der R. Forstdirektion nicht zugestimmt. Der Sit bleibt in Zaisersweiher. Das Revier geshört jetzt zum Forstamt Leonberg, dessen Bereich damit erstmals über die Enz hinübergreift.

Mit der Aufhebung der Forstämter alter Ordnung i. I. 1902 wurde das Revier Lienzingen (Zaisersweiher) in eine Amtmannsstelle umgewandelt. Es heißt jet "Forstamt Maulbronn Amtmannsstelle Zaisersweiher". Der erste Amtmann wohnt vorübergehend wieder in Mühlacker. Die Amtmannsstelle Zaisersweiher bestand nur 3 Jahre. Sie wurde ab 1. April 1905 zum Forstamt Lienzingen ausgebaut, im Frühjahr 1907 wurde daselbst ein neues Forstamtsgebäude bezogen.

Der auf der hiesigen Markung liegende Klosterwald links der Enz war seit der Auslösung der alten Klosterwaldmeisterei Mühlacker dem staatlichen Revier Lienzingen zugeteilt und ist dort dis heute verblieben. Der linksenzische "Communwald" Kißling dagegen kam durch Erlaß vom 10. Mai 1884 an das Revier Wiernsheim, so daß der ganze Gemeindewald unter einen und eine Hut gebracht ist. Die Waldpolizei im Gemeindewald wird durch zwei Gemeinde-Feldschützen besorgt.

Als Einzelheit sei noch angeführt, daß am 1. April 1824 Anweisung erging, alle tollen Füchse, die auch Menschen ansielen, abzuschießen, und daß im Mai 1829 ein Erlaß die Anordnung verschärfte und alle Füchse wegen Tollwut abzuschießen besahl.

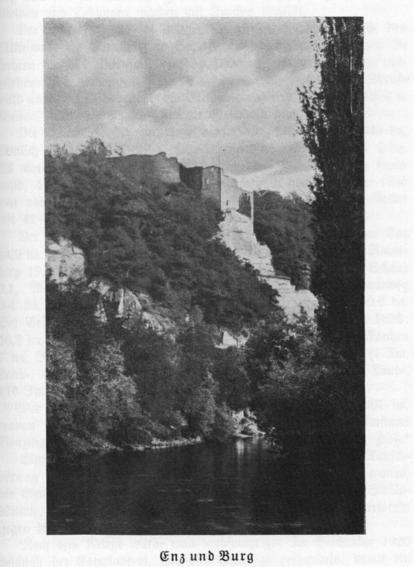
Um 16. Mai 1839 murden die hoffagben-Frondienste abgelöft und eigene Jagensleute für biefen Dienft verpflichtet. Bu biefen Jagdfronen hatte man auf Durrmenger Seite für den Leonberger Forft jedesmal 72 Mann, 20 Bferde, 12 Ochsen zu ftellen. Die künftighin "zu ben Treibjagden, Wildprettransport und zur Berschickung prefanter Schreiben in Sagbfachen benötigten Sagensleute" murben nach folgenden Grundfägen aufgestellt und bezahlt: "baß folche nicht über 4 Stunden von ihrem Wohnort in Unspruch genommen werden und an demselben Tag wieder zu Sause eintreffen können und daß fie der Anordnung willig gehorchen, indem fie durch Widerspenftigkeit, durch unartiges Betragen ober burch Entfernung von der Jagd fich neben des Berlufts ihres Lohnes nach Umftanden noch Strafen zuziehen murben. und wenn eines ohne erheblichen Grund gang megbliebe, ein britter für ihn, um welchen Lohn es fene auf feine Roften angestellt murbe. Der Wildtransport teilt fich in Wagen mit 2 Bferben bespannt, in Rarren mit 1 Pferd und in fuggehende Boten, ben benen bas Gewicht zu bestimmen ist, was einer zu tragen hat. Der Lohn ist ber Stunde ober der Meile nach zu akkordiren. Die Bezahlung ber Boten mit prefanten Schreiben in Sagbsachen ist ebenfalls nach Stunden oder Meilen in Ukkord zu geben."

Das Jagderträgnis war damals gering, es wird einmal für Mönssheim i. I. 1823 angegeben mit: 1 Hirsch, 1 Tier, 4 Rehe, 110 Hasen, 35 Feldhühner, 7 Schnepsen, 6 Wilbenten, 10 Wachteln. Der Preis des Wildbrets war hoch; ein Hase kostete 1 fl.

Was den Wildschaden anbetrifft, so war das Hossarmeisteramt kurz angedunden, wie aus einem Schreiben vom 7. Februar 1832 hervorgeht: "Nach unserer Landes Berfaßung solle bekanntlich der Stand des Rothwilds mit der Waldsläche in richtigem Berhältniß stehen; und allen Gemeinden ist das Recht eingeräumt, zum Schuß ihrer Felder Schüßen aufzustellen. Wenn nun im Revier Mönsheim kein Standwild vorhanden ist und wenn sich je zeigt — solches aus dem angränzenden Ausland herüberzieht und auf den Feldern Schaden verursacht, so kann, was sich übrigens von selbst versteht, dem Förster keine Berantwortung, viel weniger ein Schadenersat zur Last sallen, sondern es ist dann Sache der Kommun Wildschüßen, die Felder vor Schaden zu schüßen, indem solche zu diesem Behuf aufgestellt sind, und der Förster keinen Beruf hat wegen des aus dem Ausland hereinwechselnden Wildes die Grenzen zu bewachen oder sich als Feldschüßen gebrauchen zu lassen."

Der **Walbbau** des Gemeindewaldes lag lange im argen. Die Bewirtschaftung geschah plantos. Im Jahr 1849 wußte weder Obersorstmeister von Gaisberg noch Reviersörster Nestel noch Schultheiß Fortenbacher die Fläche des Waldes. Durch Erlaß vom 1. Februar 1850 wurde die Aufstellung eines Betriebsplanes durch einen geprüsten Techniker verlangt. Nach langem Widerstreben der Gemeinde sertigte Forstpraktikant Stadelmann i. I. 1857 den ersten Waldenutzungsplan.

Der Bestand war gering und wurde erst durch eine geordnete Wirtschaft verbessert und gehoben. Der Oberstenwald war im Sahre 1823 bloß Niederwald, 10 bis 15 Jahre alt, schlecht bestockt mit Hagenbuchen, vereinzelten Glattbuchen, Eichenstockausschlägen und Stauden; es gab sast keine Oberhölzer, nur einige 80—150 jährige Eichenraitel als Ueberhälter. In den übrigen Waldteilen war Mittelwald mit 30 jährigem Umtrieb, das Oberholz aus Eichen und Buchen, das Unterholz ein unordentliches Gemisch aus Buchen, Stockausschlägen, Aspen, Sallen und Maßholder.



Im Jahr 1849 wurden in der Mettersten 3,4 ha zu Eichenschälwald angelegt, die Zentralstelle für Landwirtschaft gab dazu einen Beitrag von 100 fl. Im Rißling stand 1857 eine 12 jährige Sichtensaat. Weiden und Dedungen wurden mit Forchen angesät.

Der neue, für 1857/66 aufgestellte Wirtschaftsplan traf für den Mittelwald die Einteilung in Schläge mit einer Umtriebszeit von 20 Jahren für das Unterholz, für das Oberholz war keine Grenze vorgesehen. Die schlagweise Nutung lieserte damals aus 10,4 ha Mittelwald und 9,8 ha Niederwald ein Erträgnis von 512 Fm. und 24 550 m Wellen. Seit 1902 wird alles als Hochwald bewirtschaftet.

Die Waldfläche der Markung betrug am 6. Juli 1885 449 ha, nämlich Staatswald 391 ha, Gemeindewald 56 ha, Privatwald 2 ha. Es waren 384 ha Laubholz, 65 ha Nadelholz; davon 408 ha Hochwald, 41 ha Mittelwald. Der Privatwald ist neuerer Besit; 1850 war noch keiner vorhanden; es sind durchgängig aufgesorstete Aecker

mit 41-60 jährigen Riefern und Rottannen.

Der Gemeindewald umfaßte im Jahr 1771 süblich der Enz 44,9 ha, in den Waldteilen Obersten 18,1, Mettersten Rain 1,1, Rotensberg 19,8, ob den Lohräckern 4,1, beim Blockhaus neben der Schanz 0,1, Walterswiesen 0,2, Krustenrain 0,8, im Bogt am Schnurweg 0,4 ha, nördlich der Enz im Kißling 5,9 ha; zusammen 50,8 ha. Der Besitz hat sich inzwischen mäßig vergrößert, 1876: 47,9 ha, 1885: 56,2 ha, 1913: 57 ha; nämlich Sichen 6 ha, Buchen 36 ha, Forchen 7 ha, Fichten 8 ha. Das Holzerträgnis war 39 Fm. Nutholz (7 Fm. Laubs, 32 Fm. Nadelnutholz), 191 Fm. Brennholz (75 Fm. Laubs, 116 Fm. Nadelholz) und 64 Fm. Stockhieb und Reisig.

Der Staatswald bedeckt heute eine Fläche von insgesamt 401 ha, wovon 287 ha dem Forstamt Wiernsheim, 114 ha dem Forstamt Lienzingen zugeteilt sind. Der Gemeindewald ist heute 58 ha groß.*

Eine bemerkenswerte Flächenveränderung geschah durch den Tauschvertrag vom 30. März 1904 zwischen Gemeinde und Staat, wonach die Gemeinde an den Staat 2,4038 ha verstreuten Besitz beim Strählbäumle, im Rotenberg, hinter der Walterswiese und im Enkertsrain gegen die gleiche Fläche Staatswald im Rotenberg abtauschte.

Nach dem Kriege wurde man landhungrig. Im September 1920 beschloß der Gemeinderat, mit dem Staat zu verhandeln, damit ein Teil des Bahnholzes sür landwirtschaftliche Nuzung gerodet würde. Im Januar 1922 fand die Zuteilung einer ausgestockten Fläche von 5 ha 61 a 22 qm statt, die in 83 Teilen in der Größe von 2,7 bis 7 a zu Garten= und Feldstücken pachtweise abgegeben wurde.

^{*} Die Bahlen auf Seite 28 find gu berichtigen.

Die Frage, warum ber Walbanteil des Staates so groß, derjenige der Gemeinde so gering ist, rührt an die Grundfrage über die Entstehung des Grundeigentums. Die Beantwortung muß weit ausholen.

Nach den ältesten Zeugnissen waren die alten Germanen schweisende Leute, die von der Viehwirtschaft lebten, kein privates Eigentum kannten und die Weide als gemeinsames Gut betrachteten. Dieser Grundsat blieb auch beim Uebergang zur Seßhaftigkeit bestehen. Beweis dasür ist die Gemeindetrist oder Allmand (Allmend, Allmeindt), nämlich die große gemeinsame Weide für allerlei Vieh, sowie die gemeinsame Nutzung des Waldes für Trieb und Trab und Eckerich und Verholzung, d. i. für Viehtrieb, Roßweide, Schweinemast und Holzbedarf.

Der Träger der Dorffiedlung ist die Sippe. Die Wirtschaft war auf der Biehzucht aufgebaut, daher weniger Ackerbau, viel Weidegang. Die Alamannen fanden bei uns von Kelten und Kömern her urbares Land vor. Neue Rodungen kamen hinzu. Das aus der Allmand herausgeschnittene Pflugland wurde ausgeteilt. In den Gewannen, wie sie durch die Reihensolge der Urbarmachung entstanden, erhielt jede Familie, d. h. jede innerhalb Etters gelegene Hofstatt ihren Anteil. Insolgedessen lag der Einzelbesitz auf der Markung verstreut, es entstand die Gemengelage, wie wir sie heute noch vor uns haben.

Der Markgenosse besaß also eine Hosstatt, d. i. Haus und Hof und Garten innerhalb Etters, und eine Anzahl verstreut liegender Grundstücke draußen im Feld; dazu kam das Nugungsrecht an Weide und Wald.

Nach dem L. B. waren hier von Anfang an 32 vollberechtigte Hofftätten vorhanden. Die Zahl hat sich erhalten, weil eine uralte Rugung, die Holzgabe, durch 1000 Jahre fortbesteht und in gewissem Umfang heute noch gereicht werden muß.

Wir haben für die erste Siedlungszeit gleiche Ansprüche an Grund und Boden für alle Gemeindegenossen anzunehmen. Das freie Spiel der Kräfte sorgte dasür, daß das Berhältnis sich wandelte. Erbgang, Zukauf und Wegverkauf änderten und zerteilten den Besit im Lause der Jahrhunderte so sehr, daß bei Aufstellung des Primärkatasters i. I. 1835 auf der Markung 8488 Güternummern eingetragen und vermessen sind. Bezüglich der Eigentumsverhältnisse aber treten bereits im frühen Mittelalter die gleichen Erscheinungen auf wie heute: das Gut verlor sich aus der einen Hand und ballte sich in der andern. Man nehme etwa das Beispiel, wie der reiche Grundherr Wichart von Dürrmenz am 20. April 835 16 dem Kloster Lorsch ein Ostergeschenk

¹⁶ C. L. 2337.

darbrachte, das in einer Eigenkirche, einem Fronhof und einem weiteren Hof mit Gebäuden, einer Mühle, einer Herrenhube und 7 Rnechtshuben und 52 Eigenleuten bestand.

Aus der Zeit der Lehensherrschaft ist die Feldmark mit 11 erblichen Hösen und 14 Huben angegeben, 17 die, besonders die Huben*, viele Bewirtschafter hatten und vom Grundherrn mit Gülten, von der Kirche mit dem Zehnten belastet waren. Diese 11 Höse und 14 Huben bilden die Unterlage für die Ansprüche des Grundherrn dis zur Abslöfung von Gülten und Zehnten i. J. 1851.

Die Gemengelage des Feldbesitzes sührte etwa vom Jahr 800 an zur **Dreiselberwirtschaft,** deren Zwang mehr als 1000 Jahre lang die bäuerliche Arbeit ordnete, die in unserer Zeit durch die Feldbereinigung die Fessel niedergelegt wurde. Die Dreiselderwirtschaft hatte drei Fluren, die bei uns den Namen Zelgen haben. Die alten Zelgennamen heißen Fronacker, Nagd und Leimtal oder Leintal, wie im Primärkataster und häusig auch in den Lagerbüchern die Schreibung lautet. Zwei andere, offenbar noch ältere Zelgennamen nennt die U. vom 17. Juli 1395: in der zelg in dem boden, in der zelg vor dem bach, in der zelg uff Leimtal.

Diese Zelgeneinteilung betraf nicht bloß die zelglich gebauten Aecker mit angeblümter Brache, Winter- und Sommerfrucht, sondern auch die Weinberge und Wiesen und war für die gesamte Markung, also auch für Mühlacker, gültig.

Die wichtigste Feldfrucht war der Dinkel, in unserer Gegend daher das Korn genannt; seine Bedeutung ist geblieben; erst in neuester Zeit überwiegt der Andau des ausgiebigeren Weizens.

Die Dreifelderwirtschaft, d. h. der Betried des Dorfes und seiner Bauern, baut sich auf einer Einrichtung auf, die vom 10. Jahrhundert an mit dem Wort "Bann", vom 13. Jahrhundert an mit dem Ausbruck "Iwing und Bann" bezeichnet wird. Zwing und Bann ist eine Machtbesugnis, eine Gewalt, der die Dorsmarkung unterstellt ist. Man bannte zur richtigen Zeit die Zelgen, die Wiesen, die Wälder, daß sie gegen Mißbrauch geschützt blieben. Der Träger dieser Ortszewalt war hierorts der Ortsherr, wie auf Grund sicherer Rückschlüsse gesagt werden kann. Anderswo blied die Banngewalt bei der Gesmeinde.

Die Stellung des Ortsherrn ist herausgewachsen aus der des Sippenhauptes, aus der Uebertragung von Aufsichtsrechten an den Inhaber eines Herrenhoses (Meierhos, Fronhos). Die weitere Ent-

¹⁷ L. B. von 1514. * Eine Hube etwa 40 Morgen.

wicklung brachte eine bevorzugte Stellung im Dorfe, brachte vermehrtes Eigentum und die Iwing= und Banngewalt. Julet trennten sich die so Bevorzugten von der Masse des Bolkes, gürteten sich das Schwert um nach Art des höheren Adels und fingen an, ein ritterliches Leben zu führen, während gleichzeitig dem gemeinen Mann das alte Waffen= recht mehr und mehr abhanden kam. In ihren Burgen schusen sich die neuen Ritter einen standesgemäßen Wohnsitz: eine Böstin, abseits auf einem zur Berteidigung geeigneten Platz gelegen und mit Gütern und Rechten ausgestattet. Der Ortsherr verband seinen Namen mit dem des Orts: der Ortsadel war da. 18

Wir haben also im Ortsadel ein gewachsenes, bodenständiges Gebilde vor uns, dessen Wurzeln bis in die Siedlungszeit zurückgehen, nicht ein mit bloßen Faustrechtstrieben behaftetes, aus bloßen Bermutungen hergeleitetes Geschlecht.

Die Bedeutung des Ortsherrn, der Ortsherrschaft oder, wie wir gleichsehen können, des Burgherrn, der Burgherrschaft ruhten im Besitz, in der Eigenschaft als Zwings und Bannherr, in Strafbesugnissen, dem niederen und wahrscheinlich auch dem hohen Gericht, die mit Zwing und Bann verbunden waren. Die deutlichste, heute noch erkennbare Spur ist der Besitz.

Droben auf dem schrossen Steine steht das von der Gemeinde am 8. Juni 1803 von der Pfleg Detisheim, also der damalig kursürstslichen Regierung, erkauste "Burgstadel". Die hohle Ruine mit dem, was dazu gehörte, war 7 a 97 qm groß, der Preis betrug 38 Gulden. Sic transit gloria mundi: so vergeht die Herrlichkeit der Welt! Wesentlich weiter führt, was im Württ. Landbuch von 1623 steht: "Dürrment das alt abgegangene burgstall am sleckhen ausseinem zimlich hohen selßen gelegen, daran noch eingeführt mauerwerckh aussecht stehet, ist der Edlen von Dürrmentz stammhauß und ein Württembergisch= auch theil Badenisch mannlehen gewesen, das haben Gerlach, Conrad Heinrich und Gerlach und Heinrich alle von Dürrmentz, sambt beeden Dörffern Dürrmentz und Mühlackher, auch daran gelegenen wenhlern und burgstall Löffelstelz, dem closter Maulbronn in Unno 1395 und nachgehends zu verschaidenen jahren zu kauffen geben umb 6750 Gulden."

Was das Landbuch zusammenfaßt, sind die Beräußerungen vom 9. April 1394 von Pfaff Gerlach, vom 17. Juli 1395 von Konrad, vom 14. August 1395 von Gerlach und vom 8. Mai 1400 von Heinsich v. Dürrmenz. Boraus ging ein Berkauf am 7. Juni 1393 von

¹⁸ vergl. B. Ernft, Die Entstehung des niederen Abels. 19 Rr. 141 b Bl. 361.

Elsbeth, der Witwe Machtolfs, und ihrer Tochter Mechthilde; es folgten weitere am 9. Februar 1410 von Albrecht, am 13. Januar 1413 von Gerlach, am 17. Januar 1422 der Besitz der vier Kinder Krafts von Dürrmenz. Diese Käuse, die unter den Aebten Heinrich III. von Renningen, 1384—1402, und Albrecht IV. von Detisheim, 1402 bis 1428, geschahen, sesten das Kloster im wesentlichen in den Besitz des Eigentums und der Rechte des sinkenden Hauses der Herren von Dürrmenz.

Um einen vollen Einblick in den ganzen Umfang der Güter und Rechte der Burgherrschaft zu gewinnen, sei als Beispiel die Urkunde vom 17. Juli 1395 mitgeteilt, wobei aber zu beachten bleibt, daß sie

nur einen Unteil des Besitzes beschreibt:20

"Ich Cunrat von Durment ain ebelknecht, beg Rieferers feligen fun von Durment, pergibe und bekene mich offenlich an difem brieff und tun kunt allen ben bie in gmer an febent, lefent, ober borent lefen, bag ich mit guter vorbrat willen und verhencknife Bernhartes, Gerlaches und Sainriches, miner bruder und andrer miner frund burch min felbs und miner erben beffers nut willen han verkoft reht und redelich und gib au koffe ains rehten, fteten, ewigen koffs für mich und alle min erben und nachkommen, ben erbarn gaiftlichen luten herrn Sainrich Upt und bem convent gemainlich beg clofters ju Mulinbrunen und iren nachkomen von Entel in Spirer bistum gelegen, alle minu gut und reht die ich han an und in ber burg und ben doerfern ge Durment, ge Mulnacker und ge Lamershem und in ber felben boerffer mark, mit allen rehten, gewonheiten und zugehoerben, mit namen minen tail, bag ift bag trittail an bem huß uff ber burg, ba ich iet inne bin. Item bag gut, bag iet buwet Cunglin Schirfich, mit aller Bugehorde, bag ift beg erften bife ecker in ber zelg in bem boben zwen und brifig morgen. 3tem in der zelg vor bem bach brifig und funfthalben morgen. Stem in ber zelg uff Laimtal zwentig und achthalben morgen. Stem bije mifen an ber Mettelften vier morgen. Stem uff Braitwifen vier morgen an vier ftucken. Stem an ben Rumen mifen zween morgen an zween ftucken. Stem ain 1/2 morgen in bem Erlach. Stem 1 morgen Stem 1 morgen wingartes ob ber Lamerfhemer wingart an ber Rietwifen. Staig. Stem bag funftail an ber keltern ge Durment. Stem min huß und ichuern by dem fteg. Item minen tail an dem Wag da felbs. Item minen tail an ber mulhofftatt by Rupen huß. Stem bife welbe beg erften, ain ftug am Rottenberg, ftoft an Rraften. Stem ain ftuck ju Stelgruben. Stem ain ftugk am Stainfbuhel, ftoft an ben Wigigman. Item minen Tail malbes im Stocked). Item bag huß und Sofftat zu ber Battftuben ge Durmeng. Item zwen und brifig haller an ber Frevel ba felbs. Stem min vifchengen an bem Werd gelegen, die iet hat die Clingenbergerin, git ber mochen fechs haeller und in ber vaften nin haeller und jares zwen bienft. Item bife nachgeschriben angen lute, bez erften Cunglin Schirfich und fin huffrome und iru kint. Item Aberlin Schirfich, jtem Schirfiches bohter und iru kiud ju Lamerfhen. Item Maifter Sanfen des Schmides huß frome und iru kint. Item Die Congerin und iru kint. Item Die Futhumelin und iru kint. Item Cunklin Schirsiches swager und fin geswige und iru kint, und gemainlich alles bat ich han in und an ber obigen burg und doerfern und och ju Gichelbrunen und ju Wirnfheim und in ber felben boerffer margk mit allen rehten, gewonhaiten und

²⁰ U. St. 21.

zugehörden, ez fie maßer, mand, weld, buifch, meg, unwege, ecker, mifen hofftet mit voatne und vogtne rehten, huß, garten, almend, korngult, wingult, hellergult, genkault, huenergult, clain und groß, benent und un benent, gefucht und ungefucht nibgit ufgenommen, free und unbeladen gut, ban allain Craften von Durmens gebn schilling und ain haeller ewiger gult umb nunhundert guldin guter und geber und ichwer genug von gewiht, ber ich aller von in gewert und bezalt bin, gar und genklich und fie in minen uud miner erben kuntlichen und beffern nut bewant ban und behalt mir noch minen erbern nifhnit rehtes ober gewonhait in die Rain wife an ben obgen. verkoften autern allen ober ir aintail. Und glob für mich und min erben ben obgen, gaiftlichen luten bie vorgeschriben verkoften aut allusampt und iegliches befunder zevertigen für reht, frne angen gut und unberkumert von aller menclich par und tag und darnach als lang als man folichn verkoftn aut nach bez aindes recht und gewonhait billichen vertigen fol, und alfo bag fie baran habende fin und dat fie beg befter ficher fen, barumb han ich in gu mir ge burgen gefett und erichandenlich dig nachgeschriben erbern lut Albert von Engberg, ben man nent Schuhlin, Bolfen vom Stain, hern Bolfs feligen fun, Albert Goeler ge Lamerfhen gefegen, Cunrat und Jacoben vom Stain, Albert Golr gu Deningen gefegen, Gotfriben von Menghem Renharten Lur, ben man nent ben Entberger und Beinrich von Durment minen bruder, ebelknecht, alfo mit foelichem gebinge und pormorten, were dag bie obgen. verkoften gut gins und gult famenthaft ober befunder anfprechig ober bekumert murden, wenn ober von weme bag beichebe, wenn benn mir ober miner erben bag verkundet murbe, fo foll, ich oder min erben bie bekumerten und ansprechigen gut ledigen, vertigen und unbekumert machen mainen maneben bem nehften nach ber mainung an allen iren ichaben, tete ich ober min erben bag nit und weren fumig baran, fo hant die obgen. gaiftlichen lut craft und macht und gut recht, mich und die obgen. burgern zu maneden zu huß, zu hoffe. mit brieffen ober munt wider munt, und wan die manunge geschiht, fo fol ich und die obgen. burgern in den nehften aht tagen nach der manung in varn lanften ober ieglicher ain knecht und ain pferd an fin ftat fchiken gen Bforgheim ober gen Banhingen mag ung fuglicher ift in eines offen mirtes huß, bag uns ban benent wirt zu vanlem koff ieglicher uff fin ande reht anfellschaft zu haltende und numer bar uft zekumende wir haben ban gil gewonnen bif bie ansprechiger und bekumerten gut samentschaft oder besunder ledig, log und unbekumert werden gemaht on alle irrunge. Wer och bag ber burgen ainer ober me abgiengen, ober von bem lande füren, fo fol ich oder min erben den obgen. gaiftlichen luten an der als gut an der abgangen ftat fegen in ben nehften aht tagen, nach bem als ich ober min erben bes ermant werden. Tete ich ober min erben beg nit, fo möhten fie bie obgen. burgern barumb manen als umb die vertigunge und folten ben nach ber manunge in varn lauften in alle die wife als umb die vertigunge, da vorgeschriben ift, ungeverlich als lange bif eg geschehe. Sich fol och ber burgen behainer mit bem andern entichuldigen. 3ch ber obgenant Cunrat von Durment glob uff minen ande mine obgenanten burgen alle gu loefen von bure burgichaft an ande und an allen ichaben und difen obgeschriben koff und alles dat an difem brieff geschriben ift, ftet und feste ze haltende und numer ba wider zu tunde, weder heimlich noch offenlich, noch nieman zugeftatben, noch mithelfen, ber es tun wolt, on alle geverbe. Und verziehe mich och fur mich und alle min erben uff alle helffe bande gaiftliches und weltliches gerichtes und uff alle frnhait, die ich nu han oder hernach erwerben möhte von bebften, kanfern oder kungen bamit ich oder min erben wider bifen koff getun möhten, allen oder ain tail. Und beg und aller bing, bie an bijem brieff geschriben

stent zu urkund und ewiger sicherhait so han ich Cunrat obgenant min angen jnsigel wißentlich gehenket an disen brieff. Und zu noch merer sicherhait aller vorgeschriben burgern alle und ieglichen besunder daz ir ieglicher sin angen insigel wißentlich zu dem minen gehenket hat an disen brieff, mich und alle min erben ze übersagende aller der ding, die an disem brieff geschriben stend. Und wir die obgenanten durgern Albrecht von Engberg, Albert Goelr von Lamershen, Cunrat Jacob und Wosf von Stain, Albrecht Goelr zu Öningen geseßen, Gotsrid von Menßhen, Bernhart Nig und Heinrich von Durmenz vergehen und bekenen uns ofsenlich an disem brieff, daz wir burgern worden sien und globen burgschaft zu haltende und durgern reht zu tunde in alle di wise als da vor von unß geschriben ist. Und dez und aller ding, die an disem brieff geschriben send zu urkund und ewiger gezugnisse, so haben wir durch bett willen dez obgenanten Cunrates von Durmenz unser angene insigel zu dem sune wißentlich gehenket an disen brieff. Der geben wart do man zalt von Eristes gedurt drutzehenhundert jar dar nach in dem sunf und nuntzigsten jar an dem nehsten Samstag nach Sant Margarethen tag der hepligen junckfrowen."

Für unseren Nachweis sei aus vorstehender Urkunde zunächst nur der Besit hervorgehoben. Konrad von Dürrmenz besaß: ein Drittel an der Burg, einen Gutshof mit 94 Morgen Ueckern, $10^{1/2}$ Morgen Wiesen und 2 Morgen Weinberge; einen Anteil an der Kelter, der Mühle, die Badstube als Ganzteil, Haus und Scheuer im Tal bei der Brücke, das Fischwasser (Fischenz) am Wörth und einen Teil der zwischen Mühle und Wörth liegenden Herrenwag, große Waldstücke, Teil an den Strasgebühren (Frevel), eine Anzahl Eigenleute. Das war nur ein Teilbesiß. Man mache seinen Schluß auf den Ganzbesitz an der Hand der im L. B. von 1514 aufgezählten, mit den Namen ihrer ältesten Besisker genannten 14 Gutshöse, von denen 11 erblich waren und zur Burg gehörten. Der genannte Hof Konrads von Dürrmenz ist bei jener Aufzählung der neunte. Der Burgbesitz muß also groß gewesen sein.

Welches ist seine Wurzel? Die oben wiedergegebene Urkunde ist ein Fingerzeig. Sie führt nämlich die Besitz und Rechtstitel an, die mit Iwing und Bann in Insammenhang stehen, und beweist dadurch, daß es der Ortsherrschaft gegenüber der Gemeinde gelungen war, den Anspruch auf die Allmand zu ihren Gunsten zu entscheiden, wichtige Teile in ihr Eigentum überzusühren. So geriet der Wald, das Fischwasser, bestimmtes Bauland, gemeinnützige Einrichtungen, kurz das ursprünglich gemeinsam Genützte, in den Besitz der Herrschaft. Das Dorf verlor das Spiel an die Burg.

In Gemeinden, wo keine Burg stand, keine Ortsherrschaft vorshanden war, wo Zwing und Bann als Dorfgewalt verharrten, nahm die Entwicklung der Dinge einen anderen Berlauf. Das tun die heutigen Besitzverhältnisse am Wald ganz augenfällig dar.

In einer Gemeinde mit vergangenem Ortsadel ift wenig Gemeinde= wald und viel Staatswald vorhanden, in Gemeinden ohne Ortsadel ift bas Berhältnis umgekehrt. Die Beispiele bafür bieten fich von felbft. Unfer Nachbarort engabwärts ift Comersheim, engaufwärts Engberg. Beibe maren burch Burgen gefegnet. Die Jahlen lauten für Dürrmeng: Markungsfläche rund 1518 ha, Gemeindemald anfanglich 14, jest 58 ha, Staatswald 401 ha; für Lomersheim: Markung 650 ha, Gemeindewald 15 ha, Staatswald 130 ha; für Engberg: 541 ha, Gemeindewald 55 ha, der Staatswald liegt auf badifchem Gebiet. Gang andere Zahlen haben die nichtadeligen Nachbarorte: fo Detisheim 1423 ha, Gemeindewald 418 ha, Staatsmald 34 ha: Wiernsheim 908 ha, 322 ha Gemeindemald, kein Staatsmald; Großglattbach 768 ha, 220 ha Gemeindewald, kein Staatswald; Lienzingen 1109 ha, 344 ha Gemeindewald, 119 ha Staatswald. Das nach einem Sippenhaupt Illo benannte Illingen muß als alte Siedlung eine große Markung und viel Gemeindemald haben. Beibes trifft zu. Es ift die größte Markung mit 1763 ha, davon 466 ha Gemeinde= wald, 295 ha Staatswald. Das umgekehrte Berhältnis muß bei bem abligen Sternenfels gegeben fein: 700 ha, Gemeindemald 115 ha, Staatswald 223 ha. Intereffant ift auch bas Gegenbeifpiel bes angrenzenden Mühlhaufen, das Ortsadel hatte, aber Reichsdorf mar und erft 1785 burch Rauf an Württemberg kam. Infolgebeffen blieb ihm ber Balb erhalten; Markung 695 ha, Gemeindewald 202 ha. Staatsmalh 48 ha

Wohl ging der hiesige Waldbesitz aus der Hand der Burgherrn in die des Klosters Maulbronn über und behielt den Namen Klosters wald, weil auch der Rechtsnachsolger, das Haus Württemberg bezw. der Staat, die Klosterordnung beibehielt. Aber der erste Grundherr war die Burgherrschaft, und ihr, nicht dem Kloster müßte der berechtigte Mißmut gelten, den man über die ungleiche Verteilung empfinden könnte.

Ueber diesen Klosterwald steht geschrieben: 21 Closter Maulbronn Dürmenger Holg: "Nach Innhaltt alten Vorstbuchs wirdt dieser Wald beschrieben, daß er groß sen und sene dem Augenmäß nach nicht zueschäßen, doch sene er ohngefähr dren oder vierhundert Morgen, nach dem selbiger aber durchs Instrument Geometrice gemeßen und außegerechnet worden, hatt er yber dausendt Morgen mehr, alß im alten anschlag, und begreifst dieser Wald in seinem rechten Innhaltt: vierzehen hundert vierzig dren Morgen, drenßig ain und ain halbe Ruthen".

²¹ F. L. B., Leonberger Forft Nr. 75, S. 83 vom Jahr 1682.

Dieser um 1000 Morgen unterschätzte, 1443 Morgen große heutige Staatswald war einmal gemeinsames Gut, Allmand, gewesen, hatte allen Dorsgenossen zugehört, dann war er Eigentum des Burggeschlechts geworden, war über das Kloster an den Staat gekommen und hat doch durch einen Splitter unabgelösten Rechtes seine Herkunft überliesert dis zum heutigen Tag.

Der Zusammenhang mit den ursprünglichen Ansprüchen des Dorfes an den Wald geht auch daraus hervor, daß der Wald von den Burgshern und ihren Rechtsnachfolgern für die lebensnotwendige Biehwirtsschaft offen gehalten werden mußte: Der Viehtrieb und der Eintrieb der Schweine blieb ein Recht dis zur Ablösung. Darum schließt auch der Beschrieb des "Dürmenger Holkes" mit dem Sat: "Ist ein auchs Waldt, daus und Brennholt, den trib haben die Dürmenger allein in diesem Closter waldt".

Was es mit dem "trib" auf sich hatte, sagt das W. E. B. von 1715:22 "Die commun zue Dürrmüntz und Mühlacker haben sueg und macht mit allem rindt und melckhvieh, auch den schweinen in die closter Maulbronner Wält, so auff Dürrmüntzer und Mühlackher markhung liegen, den weydtgang einzig und allein nach der Forstordnung zue suchen und zu exerziren, auch sonsten niemandten eine zuesahrt oder zue trieb zue praetendiren, dann einzig und allein die commun zue Dürrmüntz und Mühlackher sauth der psleeg Öttisheimb lägerbuchs sol. 38".

Auch andere Rechte sind benannt und weisen darauf hin, daß der Herschaftswald mit Holzrechten der Untertanen belastet war. Ein Auszug aus dem F. L. B. von 1556 Bl. 12b sagt: "Gerechtigkeit der Flecken Mühlacker, gibt Maulbron Brennholz Jars ein zimmliche Gab, doch nur allein den hübnern im Bahnholz, und wo daß Bahnsholz nicht hauig, gibt mann Ihnen, sonst außerhalb Maulbronnerhölzer, Sie haben auch mit denen von Dürrmenz im gedachten Bahnholz den Biehtrieb, mit dem Bieh, und daß Eckerich zu benuzen, Man ist den Hubnern Kornwied schuldig zu Sommer und Winter-Früchten".

Was nach dem 30 jährigen Krieg von Waldgerechtigkeiten vorshanden war, beschreibt das L. B. von 1719:23

"Das clofter hat auff dieser marchung zerschiedene stuckh waldungen, als im Steckhach, Banholz, Rothenberg, Enkerschein und auff dem Roth noch aigenthumblich, darüber auch ein besonderer Waldmeister der die inspection hat, bestellt ist. Folgt die gerechtigkeith, in solchen walden und zwahr im Steckhach: In diesem wald haben die von Dirrmenz mit ihrem vieh den trieb zu offenen und ohngebannthen zeiten, vermög der Württembergischen vorstordnung und sonst niemand kein einige

²² Mr. 24 Bl. 71. 23 Ub S. 68-71.

weitere gerechtigkeith, ift auch aller beschwehrben und ufflegungen von manniglichen gang frenh. 3m Banholg malb : Bumerchben, in bem obgeschriebenen gegurch biefes maldts ligen auch fibenzehnthalb morgen aigene mifen, baraus die befiger ober innhaber berfelben bem clofter M. fonbere ginnft geben, wie bann biefelbe wifen auff bem Beumaden genannth wird. Und haben die von Dirrmeng allein ben trieb u. f. m. 3m Rothenberg, Enckerschein und Roth, letteres nur 2 morgen. In obbemeldten banden malbern haben die von Dirrmeng mit ihrem vieh ben trieb u. f. m. - Uger porbeschriebenen bes clofters aigenen malben mird benen von Dirrmeng holg gu jochen unter die bruckhen über die Eng, fo fie begen nothdurfftig fennd und darum bitten, uger gnaden wie von alters hergeben. Defigleichen wird auch auf die frohnbare Sofraithen, fo allen frohndienft ichuldig, jahrs ohngefährlich brenftig ein morgen malbts brennholt für bie frohnbienft, fo fie gulaiften ichulbig fennd und bann ben hoffleuthen holg que gaunen, boch allein gegen ber allmand, wie hernach ben ben erblichen höffen auch gemelbt zu vermachung ber hoffguther, fo es die nothburfft erfordert, wie von alters berkommen gereicht und mitgetheilt. Sonften ift man benen pon Dirrmens weeder bam- noch brennhols zugeben ichulbig, bann allain jun baangaunen uferhalb gegen bem Feld wird ihnen auch zimmlich fteckh holz geben."

Die Stelle im F. L. B. von 1556 und im L. B. von 1719 berührt das Recht auf Brennholz, das teilweise heute noch besteht und in der Ortsmeinung als Gob eine Rolle spielt. Diesem Realrecht sei

weiter nachgegangen.

Ein Auszug aus dem "Sttisheimer Lagerbuch"²⁴ zählt 14 Huben mit den betreffenden Häusern auf, "von denen 10 mit Gabholz berechtigt, 4 ohne Holz waren"; ebenso 32 einzelne Hofstätten, so daß es ursprünglich 42 Hofraithen waren, an die "ein und zwanzig Morgen Gaabholz unentgeltlich abgereicht wurden".

Das Uebereinkommen vom 29. Nov. bezw. 9./12. Dez. 1797, bas einen Streit zwischen ben Berechtigten und ber Regierung beendigte, gibt einigen Aufschluß über ben Gegenstand. Borausgeschickt ist die

Sachangabe aus bem L. B. de ao. 1575 Bl. 265 b:

"Defgleichen wird auch auf die frohnbare Hofraithinnen, so allen Frohndienst schuldig Jahrs ungefährlich dreißig Ein Morgen Walds Brennholz für die Frohndienst, so sie zu leisten schuldig sind, se welche aber kraft eines hienach verbotenus inserirten Vertrags auf zwanzig Ein Morgen verglichen worden: wie von Alters Herkommen gereicht und mitgetheilt. Sonsten ist man denen zu Dürrmenz weder Bau- noch Brennholz zu geben schuldig". — Dann wird fortgefahren: "die Innhaber der 42 frohnbaren Hosstätte zu Dürrmenz-Mühlacker hätten nach dem Innhalt obigen Eintrags jährlich ohngefähr 31 Morgen zu Gaabholz gegen an das Kloster zu leistende Frohnen zu praetendiren, sie empsiengen aber seit unsürdenklichen Jahren gewohnlich alle Jahr aus denen auf dasiger Markung liegenden Maulbronner Klosters-Waldungen nur dreizehen Morgen unentgeldlich; Weil hingegen die vorhandene Documente gleichwohl besagen, daß ihnen Jahrs ungefährlich 31 Morgen nach Erkenntniß eines jedesmaligen Klosters-Verwalters und Waldmeisters,

²⁴ Ukten des Forftamts Wiernsheim.

je nachdem es die Wäld ertragen mögen, abgesolgt werden sollen; So haben dieselbe schon viele Jahre her die Herzogl. Kanzlen immerhin behelliget, und, wo nicht um die völlige 31 Morgen, doch um merkliche Erhöhung der 13 Morgen devotest gebetten. Es hat auch der Herzogl. Kirchen-Rath, um dem Streit ein Ende zu machen, sich zu immer währender jährlichen Abreichung von "Iwanzig Ein Morgen" unter dem Borbehalt gnädigst verstanden, wenn die Innhaber der 42 frohnbaren Hofstätten einen Revers ausstellen, daß sie einestheils bei Anweisung dieser Morgenzahl mit dem zur Comersheimer Huth gehörigen Kl. Maulbronner Waldungen auf Dürrmenzer Markung sich begnügen, mithin ihre Ansorderungen in keinem Fall unter keinem Borwand auf andere in der Lienzinger und Detisheimer Huth gelegenen Waldungen ausdehnen, und anderntheils dem Herzogl. Kirchen-Rath in Ansehung der Bann-Raithel-Auszeichnung und Nachziehung auch Benuzung des Oberholzes ungebundene Hände lassen wollten."

Es fügten sich hierauf gemeldete Inhaber diesem höchsten Anfinnen und stellten folgenden Revers de dato 29. November 1797 aus:

Bir unterschriebene fammtliche Innhaber ber 42 frohnbaren Sofftatten gu Durrmeng-Mühlacker, Maulbronner Ober Umts urkunden und bekennen hiemit für Uns. unfere Erben und Nachkommen, daß, ungeachtet wir nach benen vorhanbenen Lagerbüchern und andern Documenten, jum unentgelblichen Empfang von jährlichen 31 Morgen Buichholz aus benen Maulbronner Rlofters Balbungen auf Dürrmenger Markung in fofern berechtiget find, wenn gedachte Balbungen bie Abgabe ermelbter Morgengahl erleiden mogen, wir jedannoch für heuer, und in alle Bukunft, mit jahrlichen zwanzig Gin Morgen aus dem Enkerts Rain bis in ben Rothenberg Comersheimer Suth uns begnügen wollen, wenn Ein Bergogl. hochlobl. Rirchen-Rath mittelft eines erlagenden hochften Referipti die gnabigfte Berficherung ertheilt, daß uns, unfern Erben und Nachkommen zu keiner Beit, es fene unter meldem Bormand es wolle, niemalen eine geringere Morgenzahl folle angemiesen werben. Und im fall, nehmlich beim jährlichen Empfang von 21 Morgen, räumen Wir auch Einem Bergogl. Sochlöbl. Rirchen-Rath ungebundene freie Sande ein, in Ansehung ber Bann Raithel Auszeichnung, und überhaupt in Nachziehung bes Oberholges fo au perfahren, wie es Sochftbemfelbem gnabigft gefällig fenn mirb, indem Bir bas unterthänigfte Bertrauen haben, hochft gedachtes Collegium werde in Unfehung Diefes Gegenstands nicht anders beim Rlofters Wald Enkerts Rain verfahren, als wir bei all übrigen maulbronn-Rlofters-Balbungen. Diefe unfere Erklärung und Revers ift von uns aus freiem Willen, ungezwungen und ohne pon Jemand bagu überredt worden gu fein, geschehen; Wir entfagen baher auch allen Ginmenbungen, Die von uns, unfern Erben und Nachkommen, etwa bagegen gemacht werden wolten, oder konnten, mit gutem Borbedacht, und foll uns bagegen keinerlei rechtliche Ginfprache. Freiheit und Wohlthat zu ichugen vermögend fein. Go geschehen und gegeben, ju Durrmeng Mühlacker, ben 29. November 1797. (Es folgen die Namen fämtlicher Inhaber ber 42 frohnbaren Sofftätten.)

Dieser Revers wurde von der Forst-Berwaltung Mühlacker unterm nehmlichen Dato in duplo unterthänigst eingesandt, und hierauf ein Eremplar mit nachfolgender herzogl. Resolution remittirt:

"Bon Gottes Gnaden, Fridrich Eugen, Herzog zu Wirtemberg u. Teck u. f. w. Lieber Getreuer!* Wir haben Uns die von dir den 29sten vorigen Monaths ein-

^{*} Die Antwort geht an den Bogt zu Maulbronn.

gefandte Erklärung ber Innhaber von ben 42 frohnbaren Sofftätten zu Müblacker. baß fie fich jährlich mit 21 Morgen Buschholz aus bem Rlofters Wald Enkerts Rain begnugen wollen, portragen lafen und geben bir hierauf zu erkennen, baf Wir gwar alle Urfache gehabt hatten, auf bem bisherigen, mehr als 100 jahrigen Befig nicht meiter als 13 Morgen Bufchholz abzugeben, in folgng zu beharren, bis Die Sofftätt Befiger ibre Unfprueche im rechtlichen Weeg geltend gemacht hatten. Bleichmohl aber haben wir uns, um endlich den Streit in Gute beizulegen, auf die von den Sofftatt-Besigern neuerlich abgegebene hier guruckgehende Erklärung vom 29. November d. 3. gnädigft entschloßen denselben sowohl für jest, als für die Bukunft alliährlich eine nunmehr auf immer bestimmte Anzahl von 21 Morgen von bem auf Durrmenger Markung liegenden Enkerts Rain Bald gu Brennholg Gaaben abgeben au laken. Wir wollen uns hingegen auperfichtlich verfeben. baf fie ihrer in gedachter Zusage enthaltenen Zusage getreu bleiben, mithin sich mit ber ihnen ausgesexten Morgenholz Abgabe begnügen, und ben bergogl. Rirchen Rath meber in forftmäfiger Einrichtung ber Schläge und Auszeichnung ber nach ben Grund Sagen einer auten Forftwirtichaft erforderlichen Bann Raithel, noch in Benugung bes in ben Morgenholz Schlägen vorhandenen Oberholzes etwas in den Beeg legen merben. Welches du den Besigern der 42 frohnbaren Sofftätten auf ihr Monitorium vom 27. v. M. nicht nur zu eröfnen, fondern auch wegen biefer Erklärung ein Inserat in das Beilagerbuch zu entwerfen und zur Genehmigung unterthanigft einzusenden haft. Daran geschiehet Unsere Mennung. Stuttgart 9./12. December 1797.

3mar schaffte das Herzogl. Kirchen Raths-Renovations Revisorat nochmals ältere Akten bei,

"daß die neuerlich vorgefundenen Acten |: nehmlich die auf vorherig commissarische Untersuchung an den Rath, Praelaten auch Bogten zu Maulbronn, und herrenalbischen Pfleeger zu Bayhingen ergangen — die Holzgerechtigkeit der 42 frohnbaren Hosstätte mitbetreffende herzogl. höchste Resolution vom 17. Merz 1630: | den Gegenstand des disherigen Streits aus einem ganz andern Gesichtspunct darstellen, und den unwidersprechlichen Beweis geben, daß der herzogl. Kirchen Rath vollkommen fundirt gewesen seine, ben frohnleuthen alljährlich nur 13 Morgen zu versabsolgen, folglich der herzogl. Kirchen Rath allerdings das Recht hätte, den mit den frohnleuten getroffenen voranstehenden Berglich de 1797 wieder gänzlich aufzuheben. Dessenungeachtet wolle man aus besonderer Schonung für die frohn Leuthe den neuerlichen Berglich gnädigst bestätiget, dabei aber bedungen und dem Berglich noch inserirt haben, daß die frohnleuthe niemalen sollen verwehren können, wenn je und je aus denen 894 Morgen Enkerts Rain einiges Unterholz entweder zu Bestreitung der Wald-Cultur-Kosten, oder auf andere Weise von Seiten der Forstverwaltung gehauen und verkaust werde."

Die hiesigen Frohnleute äußerten sich wieder zu dieser Eröffnung: "Nachdem uns Unterzogenen nun voranstehende herzogl. Resolution von der herzogl. forst Verwaltung Mühlacker gehörig publicirt, und Wir hierüber verständiget worden, und Wir uns zu jenem von Seiten des herzogl. Kirchen Raths gemachten Jusaz in der Juversicht bequemt haben, daß der hochlöbl. Kirchen Rath einen etwaigen Unterholz-Verkauf nie zum Schaden unserer 21 Morgen jährlich Gaad-Holz, sondern nach forstwirtschaftlicher Jusäsigkeit veranstalten werde; Als reserviren Wir uns für uns, Unsere Erben und Nachkommen, hiemit aufs rechtsekräftigste, und unter Verzichts Leistung auf alle und jede rechtliche Einsprachen und

Exceptionen, uns mit demjenigen, was uns durch den Vergleich vom 29. November 1797 und den gegenwärtigen Anfang eingeraumt worden, stet und unwiderrusslich zu begnügen. Ju bessen Urkund und Vesthaltung Wir uns uicht allein hienach eigenhändig unterschrieben, sondern auch das gnädigst uns vorgesete herzogl. hochslöbl. Oberamt gehorsamst ersucht haben, daß daselbe dero führendes Sigill (sedoch anderwärts ohne Praezudiz) ossentlich hier vorgedruckt. So geschehen Dürrmenz Mühlacker den 14. November 1801.

Bei dieser Abmachung blieb es. Die 42 Gebäude und Hofftätten hatten Anspruch auf 21 Morgen Stangenholz, auf eine Gabe kam 1/2 Morgen. Mit der Zeit waren diese Gaben durch Erbgang und Berkauf, manche dis zur Zwölftelung auseinander und an eine größere Anzahl von Berechtigten gekommen. Da die Abgabe von 21 Morgen gleichwüchsigen Stangenholzes den geregelten forstwirtschaftlichen Betrieb behemmte, "so wurde den Gabholz Berechtigten zu Dürrmenze-Mühleacker im Frühjahr 183525 erstmals statt der früher erhaltenen 202/2 Morgen Stangenholz 1031/3 Klaster Brennholz und 5166 Büschel Reisach abgegeben". Unterm 17./18. März 1864 kam ein Ablösungsevertrag zustande, "durch welchen 375/12 Gerechtigkeitseholzgaben von je 21/2 Klaster und 125 Wellen um den Preis von 1200 fl. für Eine Gabe oder um die Gesamtsumme von 44 900 fl. abgelöst worden sind". Die auf dem vormaligen Forstverwaltungsgebäude "gehastete" 2/3 Geerechtigkeit war schon früher vom Staat beim Berkaus eingezogen worden.

Die Besitzer von 6 Hosstatten bezw. Hosstat-Teilen mit zusammen $3^{11}/_{12}$ Holzgaben $= 9^3/_4$ Klaster und 488 Wellen hatten den Beitritt zur Ablösung abgelehnt. Sie blieben im Genuß ihrer Holzgabe, die ihnen am 5. März 1872 auf 36 Km. und 460 Wellen umgerechnet wurde. Der Anspruch lautet auf Laubholz; "aber nach § 4 des Bertrags von 1835 sind die Berechtigten gehalten, auch Nadelholz zu nehmen, falls in dem betr. Schlag nicht soviel Laubholz ansallen sollte, um das ersorderliche Quantum verabreichen zu können. Die Fällung und Ausbereitung des Holzes sindet zur gewöhnlichen Fällungszeit durch die herrschaftlichen Holzhauer statt. Der Hauerlohn wird von den Berechtigten nach den Accordslöhnen des Wirtschafts-Jahres der Abgabe ersett."

Im Februar 1882 erklärten sich auch die letzten Bezugsberechtigten bereit, auf eine Ablösung einzugehen, wenn der Bertrag von 1864 zu Grunde gelegt, d. h. eine Absindung von 1200 Gulden = 2057 M. für eine Holzgabe gereicht werde. Der Staat sand jedoch die gesorderte Absindungssumme von 8058 M. zu hoch und ließ das Angebot sallen, "weil Brennholzrechtsablösungen nur im Fall mäßige Absindungss

²⁵ Bertrag vom 24./26. November 1835, Akten des Forstamts Wiernsheim.

summen verlangt werden möglich seien und die Leistung der Holzabgabe für die Forstverwaltung keineswegs mehr so lästig und mit so besonderen Nachtheilen verknüpft sei, daß für die Beseitigung derselben besondere Opfer gebracht werden könnten".

Es befinden sich infolgebessen die Eigentümer der 11. Hosstätte mit 1 Holzgabe, eines Teils der 14. mit 2/12, der 23. mit 1, der 24. mit 1, eines Teils der 30. mit 3/12 und eines Teils der 31. mit 6/12, zusammen 311/12 Holzgaben jest noch im Fortbezug eines Rechtes, das

Die ältefte Ueberlieferung des Ortes in fich schließt.

Die weiteren alten Waldrechte sind abgelöst; sie wären für unsere heutige Wirtschaftssorm von keiner Seite mehr erwünscht. Nur über das Aeckerichsrecht heißt es noch, daß der Gemeinde Dürrmenz-Mühlacker "auf Grund lagerbuchlicher Bestimmungen in dem Staatswald Tiesenweg, Enkertsrain und Rotenberg, wovon 286 ha auf hiesige Markung entfallen, ein Aeckerichrecht (Eicheln und Bucheln) zustehe". Der Jusab lautet: "Das Recht wurde seit dem Jahr 1882 nicht mehr ausgeübt." ²⁶

Wie der Wald, so gehört auch das Fischwasser zu den von der Ortsherrschaft eingezogenen und beanspruchten Rechten. In den Berskäusen des burgherrschaftlichen Besitzes spielt die Fischenz, die in eine ganze Anzahl Teile zerlegt und von denen der "Herrenwag" der bebeutendste war, eine Rolle. Das Kloster brachte mit dem Burgbesitz auch das ganze Fischwasser in seine Hand. Später wurde es stückweise durch Kauf von hiesigen Bürgern erworden; seit 1847 gehört es der Gemeinde, die heute noch ihren Bürgern einen Fischtag in der Woche einräumt und damit das ursprüngliche Recht am Allgemeingut

zum Ausbruck bringt.

Von den mit Bannrechten ausgestatteten Betrieben treten in den Lagerbüchern die Mühle, die Kelter, die Badstube besonders hervor. Auch sonst läßt sich das aus Iwing und Bann gefolgerte Kecht in vielen Stücken versolgen. Das Herrengut, die 11 Höse, haben nach dem L. B. von 1514 keine seste Gült, sondern eine bestimmte Quote — ein Drittel des Ertrags. Die Frondienste sind nur sür die Stücke des Herrengutes gesordert. Das Herrengut ist von allen Aussegungen sein. Ein wichtiges Recht war der Kirchensat, die Einsetzung des Pfarrers. Es brachte die Bersügung über die Pfründe, den Zehnten, die Bersorgung eines Familienmitglieds mit dieser Stelle. Daß die Burgherren die Kirchherren von St. Andreas waren, ist urkundlich bezeugt.*

²⁶ Akten des Forftamts Wiernsheim. * vergl. Abschnitt II: Siedlungsbilber.

Eine naheliegende Frage ist, welche Spuren der Ortsherrschaft auf uns gekommen sind. Eine Dauerspur wirkt sort in den Besitzverhältnissen des Waldes; sie hat sich zum Nachteil der Gemeinde ausgewirkt. Als sichtbares Zeichen steht die Ruine Lösselstelz vor unseren Augen. Auf der Flurkarte bedeuten nur wenige Namen eine Erinnerung: hohe Richtstatt, im Sturmseder, in der Freien; ihre Erklärung solgt an anderer Stelle. Die els Herrschaftshöse, die den Besitz des Herrengutes ausmachen, sind namenlos abgegangen. Der stattliche verzweigte Baum des Burggeschlechts ist abgestorben. Nur sür die Wurzel, aus der das Gebilde entstand, kann noch eine deutliche Spur aus der Flurkarte abgelesen werden. Geben wir nochmals die Stickwörter der Entwicklung: Sippe und Sippenhaupt, Herrenhof, Zwingsund Banngewalt, Dorf und Burg.

Die Kernfrage ist die nach dem Vorhandensein eines Herrenhoses als Abschluß einer Entwicklung, die den Uebergang vom Allgemeinbesitz zum Einzelbesitz, zum Eigentum, vollzog, und als Ausgangspunkt einer neuen Erscheinung, die in Dorf und Burg ihre Pole hat.

Nach den Feststellungen von Prosessor V. Ernst 27 liegt das örtsliche Herrengut meist in bevorzugter Lage, häusig neben der Kirche. Das Zubehör des Hoses an Aeckern und Wiesen ist von den andern Gütern deutlich unterschieden. Der Gesamtbestand übertrifft den des Bauern beträchtlich. Dieser Borrang beruht hauptsächlich auf einigen großen Stücken beim Dorse, die sich auf der Flurkarte durch Umsang und Form von den schmalen Rechtecken abheben, die den Bauern geshören. Sie tragen besondere Namen: Fronacker, Brühl und Breite.

Die Probe auf das Beispiel stimmt auch für unsere Flur; es finden sich die Fronäcker, ein großer Zug bestgelegener, abgegrenzter Aecker; der Brühl, den Fronäckern gegenüber, ein großes Wiesenstück jenseits der Enz; die Breitwiesen, im Tal als Grenze gegen Enzberg.

Auf das Borhandensein eines Fronhoses weist auch eine Stelle im C. L. aus dem Jahr 835, also aus einer Zeit, für die wir schon entwickelte Eigentumsverhältnisse voraussetzen müssen. Weil die Stelle nicht bloß in dieser Frage, sondern auch noch zu anderen Betrachtungen Anlaß gibt, sei sie hier schon angeführt: 28

Donatio Gvichati [in] Turminzen. In Christi nomine sub die 12. kalendas maji anno 22. Ludewici regis ego Gvichat dono ad sanctum Nazarium martyrem, qui in corpore requiescit in monasterio Laurisham, ubi venerabilis Adelungus abba preesse videtur, ecclesiam unam lapideam in pago Encingowe in villa Dorminca cum capsis

²⁷ Die Entwicklung des beutschen Grundeigentums. 28 L 2337.

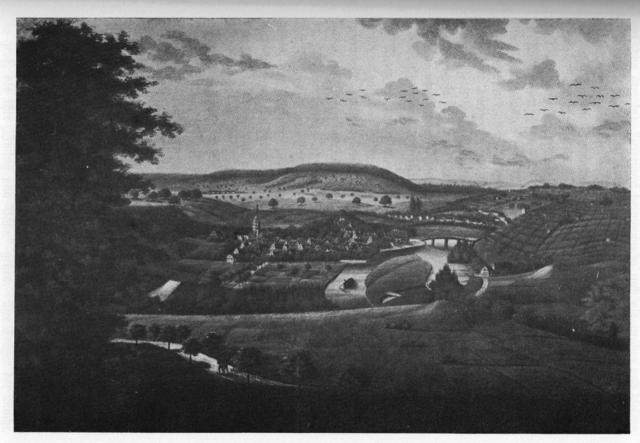
duobus deauratis, leccionarium 1, missalem 1, vestimentum prespiteri 1, campanas 2, mansum indominicatum cum solario lapideo et casa lignea et curiam cum edificiis et in flumine Enzin molendinum 1, vinnam 1, hubam 1 indomincatam et alias 7 hubas serviles et quidquid ad ipsam ecclesiam pertinet in Lotmarsem et in Gladebach et Nessenbrunnen et hubam 1 in Audensem et mancipia 52 stipulatione subnixa. Actum in monasterio Laurisham tempore, quo supra.

— Schenkung Wicharts in Dürrmenz. In Christi Namen, am 20. April des 22. Regierungjahrs des Königs Ludwig schenke ich Wichart an den hl. Nazarius, Märthrer, dessen Gebeine im Kloster Lorsch ruhen, dem der ehrwürdige Adelung als Abt vorsteht, eine steinerne Kirche im Enzgau in der Siedelung Dürrmenz mit 2 vergoldeten Kapseln, ein Evangelienbuch, ein Meßbuch, ein Priestergewand, 2 Glocken, einen Freihof mit einem steinernen Söller und einem Holzhaus, eine Hofraite mit Gebäuden und am Enzsluß eine Mühle, ein Fischwehr, ein Freigut und 7 leibeigene Güter und was zu der Kirche eigen gehört in Lomersheim, Glattbach und Deschelbronn und ein Gut in Oetisheim und 52 Leibeigene durch zuverlässiges Gelöbnis. Geschehen im Kloster Lorsch zu oben angegebener Zeit.

Fügen wir hinzu, daß Wichart am 23. Juli 837 noch einen großen Besitz in Detisheim an das Kloster hingab, so wundert man sich über den Umsang seines Eigentums. Haben wir in dem Stifter, der mit dem Bornamen Gwichat, an anderer Stelle Wichart heißt, ein Sippenshaupt vor uns? Er verschenkte mansum indominicatum einen Fronhof, der in der Nähe seiner Eigenkirche lag.

Für die ländliche Besiedlung im Mittelalter gibt Dr. F. Metz für Bruchsal an: Der heidnische alamannische Friedhof lag auf der "Reserve", der christliche fränkische auf dem Südhang des Saalbachs dort, wo später die Kirche St. Peter sich erhob". Diese Angabe sände hier eine aufsällige Parallele. Es sind hier zwei ausgedehnte Friedhöse aus alamannisch-sränkischer Zeit sestgestellt, der eine dei der Andreaskirche, der andere bei der Peterskirche. Wenn man annähme, daß die Franken, die Sieger von Zülpich (496), dei ihrer Besetung des Landes als Herren das besser Feld der Fronäcker zur Siedlung gewählt hätten, dann wäre die auf den Fronäckern stehende nachmalige Peterskirche die Nachsolgerin der um 835 genannten Steinkirche Wicharts gewesen. Und die Fronäcker wären ein fränkischer Freihos, der Herrenhof und Vorläuser der Burg.

²⁹ Der Rraichgau S. 46.



Altes Bild aus dem 18. Jahrhundert (Im Rathaussaal)

Die Schenkung Wicharts enthält auch die Ansäte sür das Pfarzgut, das aus dem Herrengut herauswuchs und als großes und kleines Widdum in den L. B. verschiedentlich erwähnt, aber als Besitz verschwunden ist. Unter den 40½ ha Allmanden, Aeckern und Wiesen, die im Besitz der Gemeinde sind, ist auch ehemaliges Herrengut, nämzlich die Farrenwiesen in 3 fast gleich großen Stücken (in Breitwiesen oder die sog. Schafallmand 1 ha 78 a, in Rankwiesen 1 ha 58 a, in Riethwiesen 1 ha 72 a); bei den Fronäckern liegen die Wiesenstücke beim Falltor 1 ha 73 a und im Letten 4 ha 45 a; im Wöhrd liegt anstoßend an den Brühl eine Wiese von 4 ha 34 a; im Brühl selbst eine kürzlich verkauste von 23 a; in der Mettersten ist alter Burgbesitz 3½ ha Wiesen und 5 ha ehemalige Weide, jetz Jungwald, ebenso in der Obersten 1 ha 36 a Wiesen. Auch unter dem 11½ ha umfassenden Dedland ist Herrengut, z. B. die 1 ha 19 a große einmähdige Wiese und spätere Tuchbleiche im Oehrlach.

Wenn die von Lomersheim her der Markung neu zugewachsenen Saläcker auf das Salland (terra salica), das schon im 6. Jahrhundert hervortritt, zurückweisen, so wäre damit der älteste Gemeinbesit genannt und sein Name erhalten.

Reihen wir das über die Entstehung und Entwicklung der Markung Gesagte nochmals zusammen. Der Ausgangspunkt ift die Allmand, das Nukungsqut für alle. Aus ihrem Rahmen werden Aecker und Wiesen herausgeschnitten zum Anbau von Getreibe, zur Anlegung eines Beinbergs, zur Gewinnung von Futter. Diese Stücke geben in Eigennutzung über. Go entsteht im 8. und 9. Jahrhundert ber Einzelbesit, wie die Schenkungen an bas Rlofter Lorich bezeigen. Der Borgang geschieht geregelt, planvoll. Die Austeilung liegt beim Ortsberrn, die Empfänger find die Gemeindegenoffen, die eine Sofftatt befiten. Der Beftand bes Dorfes gahlt nach diefen Sofftatten; ihre 3ahl beträgt hier 32. Die Sofftatt ift "die Mutter ber Sube", fie vergrößert fich durch die Buteilung eines Loses in jedem neu geschaffenen Gewann; fie wird gum Sof, gur Sube, fpater gum Leben. Das Recht am Besith ift zeitlich beschränkt. Die Markung wird im Frühjahr in Bann gelegt, b. h. für bie Beibe gesperrt, nach Beendigung ber Ernte beginnt wieder die allgemeine Beweidung. Das eine ift die Zeit "während ber Banne", bas andere bie "offene, unverbannte" Beit. 3ming und Bann ift Raum- und Machtbereich. Gine Gemeinde ift fo groß, als ihre "3wing und Bann" geben. Der Trager ber Macht, ber Banngewalt, ift ber Herrenhof, b. h. fein Inhaber, ber Ortsherr. Stücke, die nicht gum Feldbau benütt werden, fallen dem Ortsherrn

anheim. Der Ortsherr verlegt seinen Sitz aus dem Tal auf die Höhe. Es ist die Zeit, wo die Höhenburgen entstehen und rings im Tale aufragen: Niefern, Enzberg, Dürrmenz, Lomersheim. Wie die Burg sich über das Tal erhebt, so ist die Stellung des Ortsherrn über seine frühere hinausgewachsen. Er ist nicht mehr bloß primus inter pares, erster unter gleichen, sondern ein Herr mit großem Eigenbesitz, ausgestattet mit der Gerichtsbarkeit, mit dem niederen, vielleicht sogar mit dem hohen Gericht, denn die "hohe Richtstatt" stand auf seinem Grund. Er gedietet über Iwing und Bann, bestellt den Bannwart und die Hirten sür die Flur, den Schultheißen sür den Ort; in seiner Hand sind die wichtigen öffentlichen Betriebe. Er ist der Herr im vollen Umsange des Wortes. Aber die Zus und Zusammengehörigkeit bleibt bestehen: die Burg und ihr Geschlecht tragen den Namen des Orts.

Die Entstehung ber Burg fällt ins 13. Jahrhundert. Das ift auch sonft ein wichtiger Zeiteinschnitt. Im wirtschaftlichen, sozialen, politischen Leben vollziehen fich große Bandlungen. Der Begriff bes Eigentums erfährt, soweit er ben bäuerlichen Besitz angeht, eine Umkehrung. Die ausgeteilten Felbstücke werben mit einem Bins belegt, ber an ben Ortsherrn zu entrichten ift. Es kommt die Beit, wo die Berrichaft ben gemeinfreien Bauern in einen Leibeigenen zu verwandeln fucht. Irgend ein Bins, ben eine Herrschaft an einem Grundstück befitt, reicht aus, um ein Gigentum an diefem Grundftuck zu behaupten. Burgherrichaft und Rlofter find bemüht, das Eigentumsrecht an allem Grund und Boden ihres Gebiets an fich zu bringen. Der freie Befit, wird felten, ber Bauer wird Lehensmann und Leibeigener. Berhältnisse find besser, als was ihr Name bezeichnet. Für den einen Fall heißt es: "Das Gut ift ber Berrichaft Gigentum und bes Bauern Erblehen", aber bas Recht ber herrschaft beschränkt fich auf ben Binsempfang: für ben andern bedeutet es eine kleine alljährliche Abgabe an ben Leibherrn. Dazu kommt für alle, ob Freier, Lehner ober Leibeigener, ber Dienft am Berrengut: Die Fron. Auf ben Inhalt biefer Dinge, Leibeigenschaft, Frondienft, Lehentum, ift bas bauer= liche Leben bezogen.

Die **Leibeigenschaft** war keine Sklaverei. Dem Leibherrn stanben nur eng begrenzte Rechte an dem Leibeigenen zu. Im Grunde war es nur eine besondere Art der Besteuerung. Die Leibeigenschaft war erblich, sie ging aber nicht vom Bater, sondern von der Mutter auf die Kinder über. Wer als Leibeigener geboren war, blieb es in der Regel bis zu seinem Tod, mochte er sein, wer er wollte. So starb